Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2851

01. 09. 88

Sachgebiet 786

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz — AgrStatG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz über Agrarstatistiken erfolgt eine Anpassung der wichtigsten agrarstatistischen Einzelgesetze an die Anforderungen, denen statistische Rechtsvorschriften nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 und dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 genügen müssen.

Die Novellierung wird auch zum Anlaß genommen, aus fachlichen Gründen erforderliche Änderungen vorzunehmen.

B. Lösung

Hauptansatzpunkt für die Anpassung ist das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit. Entsprechend den Anforderungen des § 9 des Bundesstatistikgesetzes werden bei den einzelnen Agrarfachstatistiken in der sie anordnenden Rechtsvorschrift die Erhebungsprogramme bestimmter als bisher gefaßt, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale festgelegt und voneinander unterschieden, der jeweilige Berichtszeitraum oder -zeitpunkt geregelt und der Kreis der zu Befragenden präziser bestimmt. Die Übermittlung von Einzelangaben wird ebenfalls den Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes angepaßt.

Die bisher bestehenden einzelgesetzlichen Rechtsvorschriften werden unter dem Gesichtspunkt der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung in einer gemeinsamen Rechtsgrundlage zusammengefaßt.

Bei den fachlichen Änderungen wurde darauf geachtet, daß die für die Feststellung und Analyse der vielgestaltigen Anpassungsvorgänge im Agrarbereich unentbehrlichen vergleichbaren Zeitreihen weiterhin gewährleistet werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz über Agrarstatistiken führt, verglichen mit den bisherigen Rechtsgrundlagen, in einigen Bereichen zu Minder-, in anderen zu Mehrkosten. Insgesamt wird für die laufende Durchführung der durch dieses Gesetz angeordneten Statistiken mit Mehrkosten von durchschnittlich 1,65 Mio. DM in jedem Jahr gerechnet, wobei beim Bund kein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln entsteht.

Für neue oder zu ändernde Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme entstehen bei Bund und Ländern einmalige Programmierkosten in Höhe von 4,26 Mio. DM.

Die Kosten der alle zehn Jahre stattfindenden Landwirtschaftszählung betragen bei Bund und Ländern im Durchschnitt jährlich 5,94 Mio. DM, wenn Vorbereitung, Erhebung und Auswertung in einem Zeitraum von etwa acht Jahren erfolgen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (411) — 700 02 — Ag 87/88

Bonn, den 1. September 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz — AgrStatG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz — AgrStatG)

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift

§ 1
Anordnung als Bundesstatistik

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden folgende Agrarfachstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Bodennutzungserhebung,
2. die Viehzählung,
3. die Arbeitskräfteerhebung,
4. die Agrarberichterstattung,
5. die Landwirtschaftszählung,
6. die Ernteerhebung.

ZWEITER TEIL
Agrarfachstatistiken

ERSTER ABSCHNITT
Bodennutzungserhebung

ERSTER UNTERABSCHNITT
Allgemeine Vorschrift

§ 2
Einzelerhebungen

Die Bodennutzungserhebung umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Flächenerhebung,
2. Bodennutzungshaupterhebung,
3. Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung,
4. Baumschulerhebung,
5. Obstanbauerhebung.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Flächenerhebung

§ 3

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

§ 4

Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt

Die Flächenerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 1989, zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres durchgeführt.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Flächenerhebung sind:

1. die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung,

2. die Bodenflächen nach der in einem Flächennutzungsplan (§ 5 des Baugesetzbuches) dargestellten Art der Nutzung; Bodenflächen, die in einem Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind, werden unter Berücksichtigung der sonstigen planungsrechtlichen und der tatsächlichen Verhältnisse entsprechend den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes zugeordnet.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Bodennutzungshaupterhebung

§ 6

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. die Betriebe nach § 52 Abs. 1,

2. Flächen eines Bewirtschafters von zusammen mindestens einem Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,

3. sonstige Flächen, auf denen Reben, Hopfen, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

§ 7

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:

1. allgemein in jedem Jahr, in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg alle zwei Jahre, beginnend 1989; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten, in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz zusätzlich Merkmale über den Anbau von Hopfen, erhoben;

2. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1989, sowie in den Jahren der Landwirtschaftszählung; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen erhoben;

3. repräsentativ bei 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 2 stattfindet; die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden nur alle vier Jahre, beginnend 1991, in die Erhebung einbezogen. Die Merkmale entsprechen denjenigen der Erhebung nach Nummer 2.

§ 8

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. zur Feststellung der betrieblichen Einheiten: der Betriebssitz und der Sitz der Erhebungseinheit ohne Betriebseigenschaft, die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten, die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen, der Rechtsgrund des Besitzes, natürliche Erzeugungseinheiten, die mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen (§ 52 Abs. 3), die Rechtsstellung des Betriebsinhabers nach Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristischen Personen sowie die Art des Betriebes,

2. beim Anbau von Hopfen: die Fläche, das Alter und die Sorte,

3. bei der Nutzung der Bodenflächen: die Hauptnutzungsarten, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen und nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Zeitraum zwischen der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung für die Erhebung des vorangegangenen Jahres und des laufenden Jahres. Der Be-

richtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

§ 9

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. die Betriebe nach § 52 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen zum Verkauf angebaut werden,
2. sonstige Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren oder Zierpflanzen für den Verkauf angebaut werden.

§ 10

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird im Monat Juli durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1990; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen, bei Gemüse und Zierpflanzen auch über die Anzucht von Jungpflanzen, erhoben;
2. repräsentativ bei 10 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren erhoben.

(2) In den Ländern Berlin und Bremen wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

§ 11

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. beim Anbau von Gemüse und Erdbeeren: die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, jeweils nach der Anbaufläche, bei den Erhebungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich die Grundfläche sowie der Anbau zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei der Erzeugung und beim Absatz jeweils nach der Anbaufläche,
2. beim Anbau von Zierpflanzen: die Grundfläche, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung und die Verwendungszwecke jeweils nach der Anbaufläche sowie die Zahl der erzeugten Topf- und Ballenpflanzen nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und Kulturform,
3. bei der Anzucht von Jungpflanzen: die Pflanzenarten.

(2) Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Baumschulerhebung

§ 12

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind:

1. die Betriebe nach § 52 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben,
2. sonstige Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden.

§ 13

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Baumschulerhebung wird allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1990, in der Zeit von Juli bis August durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumschulflächen erhoben.

(2) Die Erhebung wird in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in jedem Jahr durchgeführt.

§ 14

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Gesamtfläche einer Baumschule, die Flächen der Bestände an Obstgehölzen, Obstunterlagen, Ziergehölzen und Forstpflanzen sowie die Zahl, die Arten, das Alter, die Anzuchtmerkmale und der Entwicklungsstand der Pflanzen.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Obstanbauerhebung

§ 15

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Obstanbauerhebung sind:

1. Betriebe nach § 52 Abs. 1 mit Baumobstflächen, soweit sie zusammen mindestens fünfzehn Ar betragen und das auf dieser Fläche angebaute Obst oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind,
2. sonstige Baumobstflächen eines Bewirtschafters, soweit sie zusammen mindestens fünfzehn Ar betragen und das auf dieser Fläche angebaute Obst oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind.

§ 16

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Obstanbauerhebung wird allgemein alle fünf Jahre, beginnend 1992, in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumobstflächen erhoben.

§ 17

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Obstanbauerhebung sind die Gesamtfläche des Baumobstanbaus sowie die Obstarten, die Obstsorten, die Anbausysteme, die Pflanz- und Umveredlungszeitpunkte und die Verwendungszwecke des Obstes jeweils nach der Fläche und der Zahl der Bäume.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

ZWEITER ABSCHNITT

Viehzählung

§ 18

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten der Viehzählung sind:

1. die Betriebe nach § 52 Abs. 1, soweit dort Rinder, Schweine, Schafe, Pferde oder Geflügel gehalten werden,
2. sonstige Bestände mit jeweils mindestens einem Rind, einem Zuchtschwein, drei anderen Schweinen, drei Schafen, zwei Pferden oder zwanzig Stück einer Geflügelart.

(2) Die Erhebungen erfassen die Bestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsleiters oder sonstigen Viehhalters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. Bei vorübergehend leerstehenden Ställen in der Geflügelhaltung zum Berichtszeitpunkt ist derjenige Bestand maßgeblich, der vor der letzten Stallräumung vorhanden war, sofern diese nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt.

§ 19

Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale

(1) Die Viehzählung wird durchgeführt:

1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1988, zum Berichtszeitpunkt 3. Dezember; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel erhoben;
2. repräsentativ bei 80 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1989, zum Berichtszeitpunkt 3. Dezember; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben;
3. repräsentativ bei 40 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zu den Berichtszeitpunkten 3. April und 3. August; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Schweinen erhoben;
4. repräsentativ bei 40 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. Juni; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schafen erhoben.

(2) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

§ 20

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Viehzählung sind:

1. bei den Beständen an Rindern und Schafen: die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
2. bei den Beständen an Schweinen: die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit,
3. bei den Beständen an Pferden: die Zahl und, außer bei Ponys und Kleinpferden, das Alter der Tiere,
4. bei den Beständen an Geflügel: die Zahl, die Art, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere.

DRITTER ABSCHNITT

Arbeitskräfteerhebung

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschrift

§ 21

Einzelerhebungen

Die Arbeitskräfteerhebung umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft,
2. Arbeitskräfteerhebung in der Forstwirtschaft.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft

§ 22

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft sind die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3. In den Jahren der Landwirtschaftszählung sind die Betriebe nach § 52 Abs. 1 Erhebungseinheiten.

§ 23

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

(1) Die Erhebung über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wird repräsentativ bei 90 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr, beginnend 1989, durchgeführt; hierbei werden Merkmale über die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, erhoben. Familienangehörige des Betriebsinhabers im Sinne dieses Gesetzes sind sein Ehegatte sowie die auf dem Betrieb lebenden Verwandten und Verschwägerten.

(2) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg wird die Erhebung nach Absatz 1 nur alle zwei Jahre, beginnend 1989, durchgeführt.

(3) In Jahren der Landwirtschaftszählung wird die Erhebung allgemein durchgeführt.

§ 24

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft sind:

1. beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 31. März oder 1. April bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit sowie die Nichtbeschäftigung,
2. bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 31. März oder 1. April bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb und im Haushalt des Betriebsinhabers sowie die Gewährung von Kost und Wohnung, in den Jahren der Landwirtschaftszählung zusätzlich die Art der Entlohnung und die Berufsausbildung,
3. bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit.

(2) Der Berichtszeitraum sind vier aufeinanderfolgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Arbeitskräfteerhebung in der Forstwirtschaft

§ 25

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Arbeitskräfteerhebung in der Forstwirtschaft sind:

1. die Körperschafts- und Privatforstbetriebe mit einer Waldfläche von mindestens fünfzig Hektar,
2. die staatlichen Forstbetriebe.

§ 26

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Erhebung über die Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft wird

1. bei den Körperschafts- und Privatforstbetrieben repräsentativ bei 2 000 Betrieben,
2. bei den staatlichen Forstbetrieben allgemein

in jedem vierten Forstwirtschaftsjahr, beginnend 1991/92, jeweils in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Forstwirtschaftsjahres durchgeführt; hierbei werden Merkmale über die Beschäftigung der betriebsfremden und betriebszugehörigen Arbeitskräfte einschließlich des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (§ 23 Abs. 1 Satz 2) erhoben.

(2) Das Forstwirtschaftsjahr im Sinne dieses Gesetzes läuft von Oktober bis September. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Beginn und Ende des Forstwirtschaftsjahres aus forstwirtschaftlichen Gründen abweichend festzulegen.

§ 27

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Arbeitskräfteerhebung in der Forstwirtschaft sind:

1. bei allen Arbeitskräften: die Gesamtzahl nach Geschlecht sowie Arbeitszeit in den befragten und in anderen Forstbetrieben,
2. bei den betriebszugehörigen Arbeitskräften: zusätzlich zu den Merkmalen nach Nummer 1 die Stellung im Beruf und die Beschäftigung sowie bei den Privatforstbetrieben die Zugehörigkeit zur Familie des Betriebsinhabers (§ 23 Abs. 1 Satz 2),
3. bei den betriebsfremden Arbeitskräften: zusätzlich zu den Merkmalen nach Nummer 1 ihre Zugehörigkeit zu einem Forstbetrieb oder anderen Betrieb.

(2) Der Berichtszeitraum ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Forstwirtschaftsjahr.

VIERTER ABSCHNITT

Agrarberichterstattung

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 28

Programme und Periodizität

(1) Die Agrarberichterstattung umfaßt folgende Programme:

1. Grundprogramm (§ 31),
2. Ergänzungsprogramm (§§ 32 und 33),
3. Zusatzprogramm (§ 34).

Ergänzungs- und Zusatzprogramm sollen in Verbindung mit den Angaben für das Grundprogramm erhoben werden.

(2) Die Agrarberichterstattung wird alle zwei Jahre, beginnend 1989, durchgeführt.

§ 29

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarberichterstattung sind:

1. beim Grundprogramm gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1, beim Ergänzungsprogramm gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2, in Jahren der Landwirtschaftszählung auch gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2, die Betriebe nach § 52 Abs. 1,
2. beim Grundprogramm gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3, beim Ergänzungsprogramm gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3, beim Zusatzprogramm gemäß § 34 sowie, außer in den Jahren der Landwirtschaftszählung, beim Ergänzungsprogramm gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3.

§ 30

Rechenwerte

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erstellung der Rechenwerte, die zusammen mit den Angaben zur Agrarberichterstattung für eine Systematisierung der Betriebe erforderlich sind.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Grundprogramm

§ 31

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale

(1) Das Grundprogramm besteht aus den Erhebungsmerkmalen der

1. Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1)
2. Viehzählung im Dezember (§ 20)
3. Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft (§ 24 Abs. 1).

(2) Für das Grundprogramm werden übernommen:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1989, sowie in den Jahren der Landwirtschaftszählung die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2, in den Jahren der Landwirtschaftszählung auch die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3,
2. repräsentativ für 90 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1991, außer in den Jahren der Landwirtschaftszählung die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2,
3. repräsentativ für 90 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1989, außer in den Jahren der Landwirtschaftszählung, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 3.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 werden den jeweiligen Erhebungen des laufenden Jahres, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 der Erhebung des Vorjahres entnommen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Ergänzungsprogramm

§ 32

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

(1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1989, hierbei werden Merkmale über die Buchführung, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes sowie den Anfall und die Ausbringung tierischer Exkremente erhoben;
2. repräsentativ bei 90 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1989; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen erhoben;
3. repräsentativ bei 90 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 1991; die Merkmale entsprechen denjenigen der Erhebungen nach Nummern 1 und 2.

(2) In den Jahren der Landwirtschaftszählung werden die Merkmale über die Buchführung, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, den Anfall und die Ausbringung tierischer Exkremente sowie über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche allgemein erhoben. Dies gilt nicht für die Erhebung der in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Flächen.

§ 33

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale des Ergänzungsprogramms sind:

1. bei der Buchführung: die Art,
2. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes: Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten sowie das geschätzte Verhältnis zwischen deren außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb,
3. beim Anfall und bei der Ausbringung tierischer Exkremente: die Art des Mistanfalls, bei Gülle die Lagerkapazität, die Lagerdauer, das Ausbringen von Gülle auf selbstbewirtschafteten oder außerbetrieblichen Flächen sowie die Übernahme und Ausbringung von Gülle aus anderen Betrieben,
4. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche: die Größe der gesamten eigenen Fläche, die Größe der eigenen selbstbewirtschafteten, der verpachteten und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebenen Flächen, die Größe der gepachteten Flächen nach Verpächtergruppen und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Flächen, die Pachtentgelte insgesamt sowie die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Flächen jeweils nach der Art der Nutzung und der Größe der betroffenen Flächen,
5. bei den außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen: das Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten und der auf dem Betrieb lebenden und im Betrieb mithelfenden Verwandten und Verschwägerten nach der Art oder Herkunft, beim Betriebsinhaber und seinem Ehegatten auch nach Einkommensklassen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 4, mit Ausnahme der Pachtentgelte, sowie für die Lagerkapazität bei Gülle (Absatz 1 Nr. 3) ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Pachtentgelte ist das laufende Pachtjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2, 3, mit Ausnahme der Lagerkapazität bei Gülle, und 5, mit Ausnahme der Einkommensklassen, sind die Monate April des Vorjahres bis März des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Einkommensklassen ist das vorausgehende Kalenderjahr.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Zusatzprogramm

§ 34

Erhebungsart, Erhebungsmerkmale, Verordnungsermächtigung

(1) Das Zusatzprogramm kann repräsentativ bei 10 000 bis 100 000 Erhebungseinheiten erhoben werden.

(2) Das Zusatzprogramm kann über das Grund- und Ergänzungsprogramm hinaus folgende Erhebungsmerkmale enthalten:

1. vertragliche Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen,
2. die Eigentumsverhältnisse an landwirtschaftlichen Maschinen sowie deren Nutzung und Ausstattung,
3. das Alter und die Ausstattung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die Stallkapazitäten und deren Auslastung,
4. die Teilnahme an sozialen Sicherungssystemen und an landwirtschaftlichen Vorruhestandsregelungen,
5. die Art der außerbetrieblichen Tätigkeit beim Betriebsinhaber und seinem Ehegatten.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung und den Stichprobenumfang des Zusatzprogramms anzuordnen. Der Umfang der Stichprobe ist

auf die Anzahl von Erhebungseinheiten zu begrenzen, die für die Gewinnung eines zuverlässigen statistischen Ergebnisses notwendig ist.

FÜNFTER ABSCHNITT

Landwirtschaftszählung

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Vorschrift

§ 35

Einzelerhebungen

Die Landwirtschaftszählung umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Haupterhebung,
2. Weinbauerhebung,
3. Gartenbauerhebung,
4. Binnenfischereierhebung.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Haupterhebung

§ 36

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Haupterhebung sind die Betriebe nach § 52 Abs. 1.

§ 37

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Haupterhebung wird alle zehn Jahre, beginnend 1989, jeweils im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Allgemein werden die Angaben zum Grundprogramm (§ 31 Abs. 2 Nr. 1) und zum Ergänzungsprogramm (§ 32 Abs. 2) der Agrarberichterstattung übernommen sowie Merkmale über die Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung, die Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste und bei Betriebsinhabern, die 45 Jahre und älter sind, über die Hofnachfolge erhoben.

(3) Repräsentativ bei 90 000 Erhebungseinheiten werden die Angaben zu den Merkmalen über außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen beim Ergänzungsprogramm der Agrarberichterstattung (§ 32 Abs. 1 Nr. 2) übernommen sowie Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters, die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen, die Ausstattung des Wohnhauses des Betriebsinhabers, die Ausstattung des Betriebes mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie die soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (§ 23 Abs. 1 Satz 2) erhoben.

§ 38

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Haupterhebung sind neben den Erhebungsmerkmalen des Grundprogramms (§ 31 Abs. 1) und des Ergänzungsprogramms (§ 33 Abs. 1) der Agrarberichterstattung:

1. bei den Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung: die Höhe der Anlieferungs- und Direktverkaufsreferenzmenge,
2. bei der Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste: die Zahl der Betten und der Übernachtungen jeweils nach der Art der Unterkunft,
3. bei der Hofnachfolge: Vereinbarung oder Absprache über die Hofnachfolge, das Alter, das Geschlecht, landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung eines Hofnachfolgers sowie die Mitarbeit im Betrieb,
4. bei der Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters: landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses,
5. bei der Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen: die Art und der Umfang der einbezogenen Erzeugnisse,
6. bei der Ausstattung des Wohnhauses des Betriebsinhabers: die Art der Warmwassereinrichtung, die Art der Heizung, Bad oder Dusche und WC,
7. bei der Ausstattung des Betriebes mit landwirtschaftlichen Maschinen: die Zahl jeweils nach der Art und den Besitzverhältnissen, bei Schleppern auch nach Leistungsklassen,
8. bei der sozialen Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen: die Mitgliedschaft in landwirtschaftlichen Alterskassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der 31. März des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2, 5 und 8 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Besitzverhältnisse bei landwirtschaftlichen Maschinen (Absatz 1 Nr. 7) sind die zwölf Monate, die dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung vorausgehen. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Weinbauerhebung

§ 39

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Weinbauerhebung sind:

1. alle Betriebe mit einer bestockten oder zur Wiederbestockung vorgesehenen Rebfläche von insgesamt mindestens zehn Ar,

2. alle Betriebe, die Weinbauerzeugnisse, vegetatives Vermehrungsgut, Trauben, Maische, Most, Wein oder Erzeugnisse daraus zum Verkauf herstellen.

§ 40

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Weinbauerhebung wird allgemein alle zehn Jahre, beginnend 1989/90, jeweils in den Monaten Oktober bis Juni durchgeführt.

(2) Hierbei werden Merkmale über die Betriebsart, die Flächen des Betriebes, die Rebsorten, die Eigentums- und Pachtverhältnisse, die Gewerbe- oder Nebenbetriebe, die Betriebseinnahmen, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die Buchführung, die Vermarktung, die Arbeitskräfte und die Berufsbildung des Betriebsleiters erhoben.

§ 41

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Weinbauerhebung sind:

1. bei der Betriebsart: die Erzeugung zum Verkauf sowie Handel, Dienstleistungen und Verarbeitung,

2. bei den Flächen des Betriebes: die Gesamtfläche, die landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Rebfläche nach der Art der Nutzung, der Art der Unterstützungsvorrichtungen, Bepflanzung und Bearbeitung sowie ihre Belegenheit,

3. bei den Rebsorten: der Name, die Anbaufläche und die Altersgruppen,

4. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen: die Größe der eigenen selbstbewirtschafteten, gepachteten und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Rebfläche,

5. bei den Gewerbe- oder Nebenbetrieben: die Art,

6. bei den Betriebseinnahmen: die Herkunft und der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen,

7. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers: Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Personen sowie die Betriebsleitereigenschaft,

8. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes: die Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten sowie das geschätzte Verhältnis zwischen deren außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb,

9. bei der Buchführung: die Art,

10. bei der Vermarktung: die Verwertung des Lesegutes, die Absatzarten und Absatzwege nach Anteilen sowie die bei Erzeugergemeinschaften, Winzergenossenschaften und einzelvertraglichen Bindungen eingebrachte Rebfläche oder Weinmostmenge,

11. bei den Arbeitskräften: die Zahl der Arbeitskräfte nach der Familienangehörigkeit (§ 23 Abs. 1 Satz 2), dem Geschlecht und Arbeitszeitgruppen,

12. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses und kaufmännische Ausbildung.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 5, 6, 8, 10 und 11 ist das Kalenderjahr, in dem der Erhebungszeitraum beginnt. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1, Nr. 2 bis 4 ist jeweils der 31. August vor dem Erhebungszeitraum. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7, 9 und 12 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Gartenbauerhebung

§ 42

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gartenbauerhebung sind:

1. alle Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse zum Verkauf anbauen, mit einer gärtnerischen Nutzfläche von mindestens fünfzehn Ar,

2. alle Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse zum Verkauf anbauen, mit einer gärtnerischen Nutzfläche unter Glas oder Kunststoff.

§ 43

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gartenbauerhebung wird allgemein alle zehn Jahre, beginnend 1992, jeweils im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Hierbei werden Merkmale über die Betriebsart, die Flächen des Betriebes, die Flächen unter Glas oder Kunststoff, die Bewässerungsanlagen, die Lager-

räume, die Betriebseinnahmen, die Pachtverhältnisse, die Gewerbe- oder Nebenbetriebe, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die Buchführung, die Vermarktung, die Arbeitskräfte sowie die Berufsbildung des Betriebsleiters und seines Ehegatten erhoben.

§ 44

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung sind:

1. bei der Betriebsart: die Erzeugung zum Verkauf sowie Handel und Dienstleistungen,
2. bei den Flächen des Betriebes: die Gesamtfläche, die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie die gartenbaulich genutzte Fläche nach Pflanzengruppen und -arten sowie nach Eindeckung,
3. bei den Flächen unter Glas oder Kunststoff: die Grundfläche nach der Art und dem Alter der Anlagen, die Art und der Verbrauch der zur Beheizung verwendeten Energie sowie das Lagervolumen von Heizöl,
4. bei den Bewässerungsanlagen: die Ausstattung mit Beregnungs- und sonstigen Bewässerungsanlagen sowie die Größe der Fläche, die beregnet oder bewässert werden kann,
5. bei den Lagerräumen: die Art und die Größe,
6. bei den Betriebseinnahmen: die Herkunft sowie der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen nach Art der Erzeugnisse und Dienstleistungen,
7. bei den Pachtverhältnissen: die Größe der gepachteten Fläche, gepachteter Betrieb und Verwandtschaftspacht,
8. bei den Gewerbe- oder Nebenbetrieben: die Art,
9. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers: Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Person sowie die Betriebsleitereigenschaft,
10. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes: Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten sowie das geschätzte Verhältnis zwischen deren außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb,
11. bei der Buchführung: die Art,
12. bei der Vermarktung: die Art und die Anteile der Absatzwege,
13. bei den Arbeitskräften: die Zahl der Arbeitskräfte nach der Familienangehörigkeit (§ 23 Abs. 1 Satz 2), dem Geschlecht und Arbeitszeitgruppen,
14. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters und seines Ehegatten: die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 6 bis 8, 10, 12 und 13 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Binnenfischereierhebung

§ 45

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Binnenfischereierhebung sind:

1. die Betriebe, die Fluß- oder Seenfischerei zu Erwerbszwecken mit einem Fischfang von jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch betreiben,
2. die Betriebe, die Fischhaltung oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben und über eine Erzeugungsfläche von mindestens einhundert Quadratmetern Forellen- oder fünftausend Quadratmetern Karpfenteich verfügen,
3. die Betriebe, die zu Erwerbszwecken in Netzgehegen, Behältern oder in ähnlichen Einrichtungen jährlich mindestens fünf Dezitonnen Fisch erzeugen.

§ 46

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Binnenfischereierhebung wird allgemein alle zehn Jahre, beginnend 1992, jeweils im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Bei Betrieben nach § 45 Nr. 1 werden Merkmale über die befischten Gewässer und den Fischfang erhoben.

(3) Bei Betrieben nach § 45 Nr. 2 und 3 werden Merkmale über die Fischhaltung in Netzgehegen, Behältern oder ähnlichen Einrichtungen, die fischwirtschaftlich genutzten Anlagen, die Erzeugung und die Futtermittel erhoben.

(4) Bei allen Arten der Binnenfischerei werden Merkmale über die Betriebszweige, den Erwerbscharakter, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die Arbeitskräfte und die Berufsbildung des Betriebsleiters erhoben.

§ 47

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Binnenfischereierhebung sind:

1. bei den befischten Gewässern: die Art und Größe,
2. beim Fischfang: die Fangmenge nach der Art der Fische und des Betriebes,
3. bei der Fischhaltung in Netzgehegen, Behältern oder ähnlichen Einrichtungen: die Art, Zahl und das Volumen der Gehege,
4. bei den fischwirtschaftlich genutzten Anlagen: die Art und Größe,
5. bei der Erzeugung: die Menge nach der Art der Fische, Erzeugungsrichtung und der Anlagen,
6. bei den Futtermitteln: der Verbrauch nach der Art des Futters und der Fische,
7. bei den Betriebszweigen: die Art,
8. bei den Arbeitskräften: die Zahl der Arbeitskräfte nach der Familienangehörigkeit (§ 23 Abs. 1 Satz 2), dem Geschlecht und Arbeitszeitgruppen,
9. beim Erwerbscharakter: die Art,
10. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers: Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Person,
11. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 9 bis 11 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

SECHSTER ABSCHNITT

Ernteerhebung

§ 48

Allgemeine Vorschrift

Die Ernteerhebung umfaßt:

1. Erntevorausschätzung,
2. Ernteberichterstattung,
3. Besondere Ernteermittlung.

§ 49

Erntevorausschätzung

Das Statistische Bundesamt schätzt jährlich von Januar bis Juli Hektarerträge für Getreide, Raps, Zuckerrüben und Kartoffeln für den Durchschnitt des in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gebietes voraus.

§ 50

Ernteberichterstattung

(1) Die Ernteberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis November durchgeführt. Sie umfaßt Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres. Ergänzend werden die Merkmale Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Bedingungen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Dauer der Lese, Mostausbeute, Mostgewicht, Säuregehalt, Güte des Mostes und Erlöse für Mostverkäufe erhoben, bei Obst die Ernteverwendung geschätzt. Die Schätzungen werden von Ernteberichterstattern vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können in jedem Jahr bei 6 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 52 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3 oder bei Obst für höchstens 0,5 vom Hundert der Anbauflächen die Erträge repräsentativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als drei Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten, mit Ausnahme von Getreide und Kartoffeln, insgesamt jedoch nicht mehr als vier dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.

§ 51

Besondere Ernteermittlung

(1) Die Besondere Ernteermittlung wird repräsentativ in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, auf 6 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe nach § 52 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3 durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Ermittelt werden die Naturalerträge bei Getreide und Kartoffeln. Weitere Erhebungsmerkmale sind die Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, die Sorte und die Gesamterntemenge. Bei Weizen und Roggen werden zusätzlich Beschaffenheitsmerkmale ermittelt. Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale umfaßt die Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit Schadstoffen einschließlich der radioaktiven Substanzen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, in der die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Ernteermittlung festgelegt werden.

(4) Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale ist Aufgabe des Bundes. Zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes nach Satz 1 ist die Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung.

DRITTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften

§ 52

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens einem Hektar oder mit natürlichen Erzeugungseinheiten, die mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen,
2. Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens einem Hektar.

(2) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe nach Absatz 1 Nr. 1. Betriebe, die sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 als auch des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllen, sind landwirtschaftliche Betriebe, wenn ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens zehn vom Hundert ihrer Waldfläche entspricht.

(3) Dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen:

1. jeweils acht Rinder oder Schweine oder
2. fünfzig Schafe oder
3. jeweils zweihundert Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonstige Hähne oder Gänse, Enten und Truthühner oder
4. jeweils dreißig Ar Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder
5. zehn Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder
6. jeweils ein Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen oder
7. ein Ar Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen für Erwerbszwecke.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Werte nach Absatz 3 und nach § 45 neu festzulegen.

(5) Die Auswahl der Erhebungseinheiten für die in diesem Gesetz angeordneten repräsentativen Erhebungen erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren. Die Anzahl der Erhebungseinheiten darf in den Fällen des § 7 Nr. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, § 23 Abs. 1, § 31 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 37 Abs. 3 um bis zu 10 000 Erhebungseinheiten, in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2, § 26 Abs. 1 Nr. 1, § 50 Abs. 2 sowie § 51 Abs. 1 um bis zu 2 000 Erhebungseinheiten überschritten werden, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.

(6) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzahl der Erhebungseinheiten in den in Absatz 5 genannten Fällen zu verringern, soweit aufgrund veränderter Verhältnisse oder Erkenntnisse eine geringere Anzahl von Erhebungseinheiten für die Gewinnung zuverlässiger statistischer Ergebnisse ausreicht.

§ 53

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, Anschrift sowie Telefonnummer der zu Befragenden nach § 54 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1,
2. die Vor- und Familiennamen oder Firma sowie Anschrift der Inhaber der Betriebe nach § 52 Abs. 1, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen,
3. die Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des bisherigen Bewirtschafters von erhaltenen Flächen sowie des neuen Bewirtschafters von abgegebenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des jeweiligen Eigentümers,
4. die Belegenheit der abgegebenen und erhaltenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, der Baumobstflächen nach § 15 und der Felder nach § 51 Abs. 1,
5. der Name und die Ortsangabe der befischten Gewässer nach § 46 Abs. 2 und die Belegenheit der fischwirtschaftlich genutzten Anlagen nach § 46 Abs. 3.

§ 54

Auskunftspflicht

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe nach § 6 Nr. 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 Nr. 1 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 Nr. 1 für die Baumschulerhebung, nach § 15 Nr. 1 für die Obstanbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 für die Viehzählung, nach § 22 für die Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft, nach § 25 Nr. 1 für die Arbeitskräfteerhebung in der Forstwirtschaft, nach § 29 für die Agrarberichterstattung, nach § 36 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 39 für die Weinbauerhebung, nach § 42 für die Gartenbauerhebung, nach § 45 für die Binnenfischereierhebung

und nach § 51 Abs. 1 für die Besondere Ernteermittlung,

2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters und entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 1 sowie für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 2 die Gemeinden, für die gemeindefreien Gebiete die Eigentümer,
3. die Bewirtschafter der Flächen nach § 6 Nr. 2 und 3 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 Nr. 2 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 Nr. 2 für die Baumschulerhebung und nach § 15 Nr. 2 für die Obstanbauerhebung,
4. die Viehhalter nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder die mit der Viehhaltung befaßten Personen für die Viehzählung,
5. die für die Forstwirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Erhebungseinheiten nach § 25 Nr. 2 für die Arbeitskräfteerhebung in der Forstwirtschaft.

(3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 2 sind für die Angaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 und § 38 Abs. 1 Nr. 8 die jeweils betroffenen Personen auskunftspflichtig.

(4) Jeder zu Befragende erhält einen gesonderten Erhebungsvordruck mit den von ihm zu beantwortenden Fragen.

(5) Die Angaben

1. zur Ernteberichterstattung (§ 50),
2. zu dem Hilfsmerkmal Telefonnummer des zu Befragenden (§ 53 Nr. 1)

sind freiwillig.

§ 55

Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsstellen eingerichtet werden. Sie sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Es ist sicherzustellen, daß die Angaben in den Erhebungsvordrukken nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

(2) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach der Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

(3) Bei der Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

(4) Im Rahmen der Besonderen Ernteermittlung (§ 51) ist den Erhebungsbeauftragten die Entnahme der erforderlichen Ernteproben während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten ohne Entschädigung zu gestatten.

§ 56

Fortschreibeverfahren

Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2) und die Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden. Wird dieses Verfahren durchgeführt, ist es bei allen Auskunftspflichtigen eines Bundeslandes anzuwenden. Dabei werden dem Auskunftspflichtigen die von ihm bei vorangegangenen Erhebungen angegebenen, bei den statistischen Ämtern der Länder gespeicherten Angaben zur Fortschreibung vorgelegt.

§ 57

Betriebsregister

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Dieses Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben für die repräsentativen Erhebungen, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben, zu statistischen Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen verwendet werden.

(2) In das Betriebsregister dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, die Anschrift und Telefonnummer der Inhaber oder Leiter der Betriebe nach §§ 39, 42, 45 und 52 Abs. 1 sowie der Auskunftspflichtigen nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 bis 5,
2. der Betriebssitz und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
3. die Art des Betriebes,
4. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
5. die Art der Erhebungseinheiten ohne Betriebseigenschaft,
6. die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
7. die Waldfläche,
8. die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
9. das Datum der Aufnahme in das Betriebsregister.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennummer gebildet, die keine über die Merkmale des § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 6

des Bundesstatistikgesetzes hinausgehenden Angaben enthalten darf.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 sowie die Kennummer nach Absatz 3 sind zu löschen, soweit sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Bei denjenigen Betrieben oder Erhebungseinheiten ohne Betriebseigenschaft, die über einen Zeitraum von fünf Jahren, bei der Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) über einen Zeitraum von sechs Jahren, bei der Weinbau-, Gartenbau- und Binnenfischereierhebung (§ 35 Nr. 2 bis 4) über einen Zeitraum von elf Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, sind sie spätestens nach Ablauf dieser Zeiträume zu löschen. Eine Löschung der Kennummer auf dem Datensatz erfolgt nicht.

(5) Wird für Zwecke des § 13 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes eine Kennummer gebildet, muß sie mit der für das Betriebsregister gebildeten Kennummer übereinstimmen; sie ist gleichzeitig mit der Kennummer im Betriebsregister zu löschen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, mit welchen Angaben aus anderen Erhebungen die nach diesem Gesetz erhobenen Merkmale für die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes genannten Zwecke gemeinsam verwendet werden dürfen.

§ 58

Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

(1) Die Übermittlung von Einzelangaben an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden ist im Rahmen des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes zugelassen.

(2) Die statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt dürfen zur Stichprobenauswahl für die Verdiensterhebung in der Landwirtschaft die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Inhaber der Betriebe, die ständig Arbeitskräfte beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind, sowie Angaben zur Stellung im Beruf, zur ausgeübten Tätigkeit, zur Art der Entlohnung und zur Berufsausbildung dieser Beschäftigten verwenden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen; dabei verwendete Hilfsmerkmale sind unmittelbar danach zu löschen.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Flächenerhebung (§ 2 Nr. 1) für jede Gemeinde ist zugelassen.

VIERTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 59

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 60

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Gesetze außer Kraft:

1. das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978 (BGBl. I S. 1509), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
2. das Viehzählungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
3. das Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 820), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
4. das Agrarberichterstattungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 822).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz über Agrarstatistiken erfolgt eine Anpassung der wichtigsten agrarstatistischen Einzelgesetze an die Anforderungen, denen statistische Rechtsvorschriften nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 und dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 genügen müssen. Hauptansatzpunkt ist das rechtsstaatliche Gebot der Normenklarheit. So werden entsprechend den Anforderungen des § 9 des Bundesstatistikgesetzes bei den einzelnen Agrarfachstatistiken in der sie anordnenden Rechtsvorschrift die Erhebungsprogramme bestimmter als bisher gefaßt, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale festgelegt und voneinander unterschieden, der jeweilige Berichtszeitraum oder -zeitpunkt geregelt und der Kreis der zu Befragenden präziser bestimmt. Die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden wird den Vorgaben des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes angepaßt. In Einzelfällen werden besondere organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen, um eine Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung werden bisher bestehende einzelgesetzliche Rechtsvorschriften in einer gemeinsamen Rechtsgrundlage zusammengefaßt. Das Gesetz beinhaltet neben der Rechtsgrundlage für die Landwirtschaftszählung die Erhebungen, deren Ergebnisse mit denen der Landwirtschaftszählung zusammengeführt werden sollen. Hinzu kommt die Ernteerhebung als Bestandteil der früheren Bodennutzungs- und Ernteerhebung. In das Gesetz sollen zu einem späteren Zeitpunkt die übrigen Agrarstatistiken integriert werden.

Die Novellierung wird auch zum Anlaß genommen, aus fachlichen Gründen erforderliche Änderungen vorzunehmen. Bei allen Änderungen wurde besonderer Wert darauf gelegt, die Erhebungsprogramme und die Durchführung der Agrarstatistiken nur so zu verändern, daß gewährleistet bleibt, daß die in diesem Gesetz angeordneten Agrarfachstatistiken die für die Feststellung und Analyse der vielgestaltigen Anpassungsvorgänge unentbehrlichen vergleichbaren Zeitreihen liefern.

B. Besonderer Teil

Das Gesetz gliedert sich in vier Teile. Im ersten Teil werden die dort bezeichneten Agrarfachstatistiken als Bundesstatistik angeordnet. Die spezifischen Einzelheiten der angeordneten Statistiken werden im zweiten Teil geregelt, die für diese Statistiken geltenden gemeinsamen Vorschriften im dritten Teil. Der vierte Teil enthält die üblichen Schlußvorschriften.

Zu den einzelnen Paragraphen

Zu § 1

Mit dieser Vorschrift werden die aufgeführten Agrarfachstatistiken als Bundesstatistik angeordnet. Die Statistiken dienen der Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller, bundesweit vergleichbarer und vielseitig kombinierbarer Daten. Sie schaffen damit eine unentbehrliche Handlungsgrundlage staatlicher Agrarpolitik.

Zu Nummer 1 (Bodennutzungserhebung)

Die Bodennutzungserhebung liefert mit ihren in § 2 aufgeführten Einzelerhebungen (Flächenerhebung, Bodennutzungshaupterhebung, Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, Baumschulerhebung, Obstanbauerhebung) wichtiges statistisches Datenmaterial über den Bereich der pflanzlichen Produktion. Die fruchtartenspezifischen Angaben über Anbauflächen und Baumzahlen bilden die Grundlage sämtlicher Erntestatistiken. Die durch die Bodennutzungserhebung gewonnenen Informationen sind für die Beurteilung der Versorgungslage und der Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft, der Entwicklung der Produktion, zur Erfüllung von Informationspflichten gegenüber der EG sowie für Beratungs- und Prognosezwecke unentbehrlich.

Zu Nummer 2 (Viehzählung)

Zu den wichtigsten statistischen Erhebungen im Agrarbereich gehört seit Jahrzehnten die Viehzählung. Ihre Ergebnisse werden vor allem für die Erstellung von Prognosen über die Entwicklung auf den Vieh- und Fleischmärkten und über die Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft, zur Durchführung von volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und zur Erfüllung von Meldepflichten gegenüber der EG sowie als Grundlage für Versorgungsbilanzen benötigt.

Zu Nummer 3 (Arbeitskräfteerhebung)

Die jährliche Statistik über Arbeitskräfte in der Landwirtschaft dient zur Feststellung und Beobachtung der Entwicklung des Arbeitskräftebestandes. Die Ergebnisse der Arbeitskräfteerhebung werden zur Beurteilung der Produktivität und wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft, die u. a. in den Agrarberichten der

Bundesregierung dargestellt wird, und für Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, für Tarifverhandlungen sowie für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverfassung verwendet. Ferner werden sie für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung und für Berechnungen des Sozialprodukts, für vergleichende Untersuchungen über die Landarbeitsverhältnisse sowie zur Erfüllung von Anforderungen der EG (Verordnung [EWG] Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997, ABl. EG Nr. L 56 S. 1) verwendet.

Die in vierjährigem Abstand durchgeführte Arbeitskräfteerhebung in der Forstwirtschaft liefert notwendige Daten über den Arbeitskräftebestand und dessen Entwicklung. Diese werden zur Beurteilung der Beschäftigungslage und der Produktivitätsentwicklung in der Forstwirtschaft benötigt. Auch für Fördermaßnahmen zur Sicherung der Arbeitsplätze im ländlichen Raum, für tarifpolitische Entscheidungen und zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit forstbetrieblicher Maßnahmen sind die Daten der Statistik unentbehrlich.

Zu Nummer 4 (Agrarberichterstattung)

Der strukturelle und soziale Anpassungsprozeß der Landwirtschaft, der sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird, sowie die Ausrichtung der nationalen und der gemeinsamen Agrarpolitik auf veränderte Rahmenbedingungen erfordern detaillierte Strukturdaten. Für zukunftsorientierte Planungsaufgaben der Agrarpolitik, für die regionale Wirtschaftspolitik wie auch für Zwecke der Forschung und Verwaltung sind Informationen über agrarstrukturelle Verhältnisse nur verwendbar, wenn sie regelmäßig und in gleichbleibend kurzem Zeitabstand aktualisiert werden und damit die in zehnjährigem Abstand stattfindenden Landwirtschaftszählungen ergänzen.

Dieser Informationsbedarf wird durch die seit 1975 in zweijährigem Abstand durchgeführte Agrarberichterstattung abgedeckt. Gleichzeitig ermöglicht sie es auch, die mit den nationalen Vorhaben konformen Anforderungen der EG zu erfüllen; die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 regelt zweijährliche Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997.

Im Grundprogramm der Agrarberichterstattung werden, die rechtliche Grundlage des Bundesstatistikgesetzes und die technischen Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung nutzend, die aus der Bodennutzungserhebung, der Viehzählung und der Arbeitskräfteerhebung gewonnenen Angaben zusammengeführt und im Betriebszusammenhang ausgewertet. Ohne zusätzlichen Erhebungsaufwand werden damit agrarstatistische Informationen struktureller Art gewonnen.

Da diese Angaben darüber hinaus betriebsweise mit den Angaben zu den Merkmalen des Ergänzungsprogramms zusammengeführt werden, die für aktuelle agrarpolitische Fragestellungen wichtige Tatbestände erfassen, lassen sie vielseitige Auswertungen zu. Hervorzuheben sind hier die Merkmale über die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, denen als Entscheidungshilfen für Neuerungen im agrarpolitischen Instrumentarium wachsende Bedeutung zukommt.

Schließlich ermöglicht es das Zusatzprogramm, auf der Grundlage einer Rechtsverordnung jene Merkmale zu erheben, deren Erfassung im Augenblick noch nicht erforderlich ist, die jedoch bei Fortsetzung des Strukturwandels und entsprechender Anpassung der Agrarpolitik unter Umständen kurzfristig zur Verfügung stehen müssen.

Die Ergebnisse der Agrarberichterstattung werden für eine zielgerechte Auswertung nach verschiedenen Kriterien — so auch nach der wirtschaftlichen Ausrichtung und Größe der Betriebe — gegliedert (siehe hierzu auch § 30).

Zu Nummer 5 (Landwirtschaftszählung)

Landwirtschaftszählungen stellen seit jeher die wichtigsten und inhaltlich zugleich umfassendsten Informationsquellen über Produktionsgrundlagen, Struktur und sozialökonomische Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dar. In der Bundesrepublik Deutschland fanden sie in etwa zehnjährigem Rhythmus (1949, 1960, 1971 und 1979) statt. Der rasche strukturelle und soziale Wandel in der Landwirtschaft erfordert es, künftig derartige Großzählungen regelmäßig im Abstand von zehn Jahren durchzuführen. Auch die Zwecke der gemeinsamen Agrarpolitik machen es notwendig, eine Vollerhebung über strukturelle Verhältnisse durchzuführen; mit der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 wird eine solche Vollerhebung für die Jahre 1989/90 angeordnet. Die nationale Gesetzgebung und das Gemeinschaftsrecht entsprechen damit einer Empfehlung der FAO, in der die Durchführung einer Weltlandwirtschaftszählung etwa um das Jahr 1990 vorgesehen ist.

Seit der Einführung der Agrarberichterstattung ist der Erhebungsaufwand für eine Landwirtschaftszählung stark zurückgegangen, denn Grundprogramm und Ergänzungsprogramm der Agrarberichterstattung bilden den Schwerpunkt der Landwirtschaftszählung im engeren Sinne. Deren Angaben werden betriebsweise mit den Angaben für wichtige Merkmale zusammengeführt, die als aktuelle agrarpolitische Entscheidungshilfen zusätzlich im Rahmen der Landwirtschaftszählung erhoben werden müssen. Dazu gehören Merkmale über die Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung, über die Vermietung von Unterkünften in landwirtschaftlichen Betrieben, die Hofnachfolge, die Berufsbildung, über die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften, die Ausstattung des Wohnhauses, die Ausstattung des Betriebes mit Maschinen und die soziale Sicherung der Betriebsinhaber und ihrer Familienangehörigen. Da Bund und Länder auch regional tief gegliederte Ergebnisse benötigen, werden wichtige Merkmale über die Personal- und Arbeitsverhältnisse in land- und

forstwirtschaftlichen Betrieben in der Landwirtschaftszählung 1989 — wie in allen vorausgegangenen Landwirtschaftszählungen — allgemein erfragt.

Die Agrarberichterstattung kann für Sonderbereiche der Landwirtschaft wegen ihres allgemein gehaltenen Erhebungsprogramms nur in geringem Umfang Informationen liefern; deshalb sind im Rahmen der Landwirtschaftszählung für die Bereiche Weinbau, Gartenbau und Binnenfischerei gesonderte Erhebungen erforderlich, die detaillierte Auswertungen über struktur-, produktions-, markt- und einkommenspolitische Zusammenhänge ermöglichen.

Zu Nummer 6 (Ernteerhebung)

Die Verfahren der Ernteerhebung sollen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Angaben zunächst über die zu erwartenden und schließlich über die tatsächlich erzielten Erntemengen sowie über die Qualität der neuen Ernte liefern. Die auf statistischen Modellen basierenden Ernteberechnungen des Statistischen Bundesamtes für die wichtigsten Fruchtarten werden durch die Wachstumsstandbeurteilungen und Ertragsschätzungen praktisch aller Fruchtarten, einschließlich Gemüse, Obst und Reben (Weinmost) im Rahmen der Ernteberichterstattung ergänzt. Bei der Besonderen Ernteermittlung werden durch objektive Meßverfahren die amtlichen Ernteergebnisse für Getreide und Kartoffeln ermittelt. Dieses schon seit langem erfolgreich benutzte System aufeinander abgestimmter Ertragsschätzungen und Erntemessungen ist als Grundlage für politische Maßnahmen (Versorgungslage, Überschußbewältigung) und Beratungsempfehlungen unverzichtbar geworden.

Zu § 2

Die im Rahmen der Bodennutzungserhebung durchgeführten Einzelerhebungen liefern ein statistisches Datengerüst, welches aus den bei den jeweiligen Einzelerhebungen genannten Gründen benötigt wird.

Zu Nummer 1 (Flächenerhebung)

Umwelt-, Raumordnungs- und Städtebaupolitik des Bundes und der Länder sowie die zunehmenden Bedürfnisse der Landschafts- und Verkehrsplanung erfordern differenzierte Angaben über die Art der tatsächlichen und geplanten Nutzung aller Bodenflächen, auch soweit sie nicht landwirtschaftlich genutzt werden, um z. B. Flächenreserven und künftige Veränderungen der Flächennutzung auf regionaler und überregionaler Ebene sichtbar zu machen und um ungewollten Entwicklungen entgegensteuern zu können. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden daher in der Abgrenzung nach der Belegenheit der Flächen benötigt. Die von den nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 auskunftspflichtigen Stellen zu erteilenden Auskünfte erfolgen ohne Personen- und Betriebsbezug.

Zu Nummer 2 (Bodennutzungshaupterhebung)

Die Ergebnisse liefern Entscheidungshilfen für agrar- und marktpolitische Maßnahmen. Sie dienen u. a. dazu, die Versorgungslage mit landwirtschaftlichen Produkten zu beurteilen, die Entwicklung der Produktion zu erkennen und gegebenenfalls zu beeinflussen, die Landwirtschaft im Hinblick auf die Gestaltung des Anbaus zu beraten und dem Ernährungssicherstellungsgesetz zu genügen. Die Feststellung der betrieblichen Einheiten liefert wichtige Grunddaten über Zahl und Struktur land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie deren Veränderung. Die durch sie mögliche Beobachtung der Betriebsgrößenstruktur ist für die Agrarpolitik von besonderem Interesse. Die Ergebnisse müssen daher auf die sie bewirtschaftenden betrieblichen Einheiten bezogen ermittelt und dargestellt werden.

Auf die bisherige Ermächtigung, durch Rechtsverordnung eine repräsentative Nachprüfung der Bodennutzungshaupterhebung anzuordnen, wird verzichtet, da sowohl aus arbeitstechnischen als auch aus finanziellen Gründen eine solche Nachprüfung nicht mehr für erforderlich gehalten wird.

Zu Nummer 3 (Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung)

Die Erhebung dient der Gewinnung von Informationen über den Erwerbsanbau von Gemüse nach Fruchtarten und Anbaustruktur. Auf ihren Ergebnissen basieren Schätzungen der jeweiligen Gesamtproduktion, aus der wiederum Rückschlüsse auf die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung gezogen werden. Die Erfassung des erwerbsmäßigen Anbaus von Zierpflanzen liefert wichtige Informationen zur Beurteilung des Volumens und der Struktur der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion.

Zu Nummer 4 (Baumschulerhebung)

Die Informationsgewinnung über die inländischen Bestände an Baumschulgehölzen dient der Anbauplanung. Für marktpolitische Maßnahmen und als Grundlage für Rechtsakte auf EG- und nationaler Ebene sowie zur Feststellung des Importbedarfs ist sie unerläßlich.

Zu Nummer 5 (Obstanbauerhebung)

Die Ergebnisse liefern Daten über die Struktur in diesem Spezialzweig der Landwirtschaft und über die Veränderung der Basis für die Berechnung der jährlichen Ernte im Bereich des Erwerbsobstbaus. Auf EG-Ebene werden die Daten zur mittelfristigen Vorausberechnung des Produktionspotentials wichtiger Baumobstarten verwendet (vgl. hierzu Richtlinie [EWG] Nr. 625/76 des Rates vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen, ABl. EG Nr. 218 S. 10). Sie bilden die Grundlage für Entscheidungen im Be-

reich der strukturellen Planung (Neuanpflanzung, Rodung) und des laufenden Marktgeschehens (Vermeidung von Intervention, Regelung der Drittlandsimporte).

Zu § 3

Für Gemeinden und gemeindefreie Gebiete als kleinste Einheiten werden Flächenangaben erhoben.

Zu § 4

Gegenüber der bisherigen Regelung erfolgt eine Präzisierung des Berichtszeitpunktes. Auf die Angabe der Erhebungsmonate wird verzichtet.

Zu § 5

Die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden präziser gefaßt. Die Erhebung der tatsächlichen und der geplanten Nutzung war auch bisher schon angeordnet. Voruntersuchungen haben ergeben, daß ein bundeseinheitlicher und flächendeckender Nachweis der Bodenflächen nach planungsrechtlichen Kategorien nur auf der Grundlage der Flächennutzungspläne möglich und sinnvoll ist. In ihnen ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in der Regel für das ganze Gemeindegebiet festgelegt. Sie lassen, entweder regional oder bundesweit zusammengefaßt, die Richtung und das Ausmaß der künftig zu erwartenden siedlungsstrukturellen Entwicklung erkennen und stellen den begrenzenden Rahmen für weitere Flächeninanspruchnahmen dar. Für den Nachweis der geplanten Nutzung sollen deshalb die Darstellungen im Flächennutzungsplan maßgebend sein.

Rund 95 % aller Gemeinden verfügen z. Z. schon über einen Flächennutzungsplan. Für die restlichen Gemeinden ist im Hinblick auf den vollständigen Nachweis für das ganze Bundesgebiet ersatzweise vorgesehen, die betroffenen Flächen aufgrund der vorgefundenen Situation vergleichbaren Darstellungskategorien zuzuordnen. § 5 Nr. 2 2. Halbsatz bestimmt deshalb, daß zunächst die bestehenden sonstigen planungsrechtlichen Verhältnisse (z. B. §§ 30, 33, 34 Baugesetzbuch) und zur Vervollständigung die tatsächlichen Verhältnisse entsprechend den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes zuzuordnen sind. Dieses Verfahren dient nur als Übergangslösung für die Gemeinden, die noch über keinen Flächennutzungsplan verfügen.

Zu § 6

Über die im Rahmen der Agrarberichterstattung erfaßten Betriebe hinaus werden, wie bisher, auch Flächen ab 1 ha außerhalb der eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie alle sonstigen Flächen mit Spezialkulturen einbezogen, auf denen solche Produkte für den Verkauf erzeugt werden. Dies begründet auch die im Vergleich zur Agrarberichterstattung höhere Stichprobenzahl bei repräsentativen Erhebungen (vgl. § 7). Verglichen mit der bisherigen Regelung werden Erhebungseinheiten, die ausschließlich aufgrund ihrer zu Erwerbszwecken bewirtschafteten Gewässerflächen einbezogen wurden, nicht mehr erfaßt.

Zu § 7

Es wird sichergestellt, daß in Jahren der Landwirtschaftszählung immer eine allgemeine Erhebung der Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen durchgeführt wird. In den übrigen Punkten entspricht die Vorschrift dem bisherigen Gesetzesinhalt. Die Feststellung der betrieblichen Einheiten ist wesentliche Grundlage sowohl für die Durchführung anderer Statistiken als auch für die Führung der Betriebsregister bei den statistischen Ämtern.

Zu § 8

Die Erhebungsmerkmale und die Berichtszeit werden präziser gefaßt. Die Differenzierung der Gesamtflächen nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie das Zugrundelegen natürlicher Erzeugungseinheiten für die Abgrenzung der betrieblichen Einheiten entspricht der bisher schon gebräuchlichen Erhebungs- und Aufbereitungspraxis. Die Erhebung zum Zwischenfruchtanbau wurde 1978 eingestellt. Fragen hierzu werden wegen der Bedeutung der Zwischenfrüchte für ökologische Fragestellungen (z. B. Verbesserung der Bodenstruktur, Erosionsschutz) und für Futterzwecke wiederaufgenommen. Bei der Nutzung der Bodenflächen (Absatz 1 Nr. 3) ist bei der Mehrfachnutzung von Bodenflächen die im Kalenderjahr angebaute Hauptfrucht anzugeben.

Zu § 9

Neben den zur Agrarberichterstattung gehörenden Erhebungseinheiten werden, wie bisher, auch sonstige Flächen mit Verkaufsanbau erfaßt.

Zu § 10

In Abweichung von der bisherigen Gesetzesregelung sollen die Länder Berlin und Bremen nur noch in die alle vier Jahre stattfindende allgemeine Erhebung einbezogen werden. Im Bereich Zierpflanzen entfällt die bisher vorgesehene repräsentative Befragung, da der Stichprobenumfang zu gering bemessen ist, um tiefer gegliederte Aussagen treffen zu können.

Zu § 11

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und des Berichtszeitraumes.

Zu § 12

Die Erhebungseinheiten entsprechen der bisherigen Gesetzesregelung. Das Nichterfassen der Forstbetriebe, die in betriebseigenen Pflanzgärten Forstpflanzen ausschließlich für den eigenen Bedarf heranziehen (Kampanlagen), wird herausgestellt.

Zu § 13

Die durch das 2. Statistikbereinigungsgesetz geschaffene Rechtslage wird unverändert beibehalten. Eine jährliche Erhebung kann zur Entlastung der Befragten auf die im Absatz 2 genannten Bundesländer beschränkt bleiben. Der hohe Anteil dieser Länder an den Baumschulen insgesamt gestattet es, die Entwicklung für das Bundesgebiet abzuschätzen.

Zu § 14

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und des Berichtszeitpunktes.

Zu § 15

Erhebungseinheiten sind, wie bisher, Betriebe und Flächen, auf denen Verkaufsobstanbau betrieben wird.

Zu § 16

Der Turnus entspricht der in der Richtlinie (EWG) Nr. 625/76 des Rates vom 20. Juli 1976 festgelegten Periodizität.

Zu § 17

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und des Berichtszeitpunktes. Neben den auf EG-Ebene geforderten Obstarten werden auch die für die Bundesrepublik Deutschland relevanten Steinobstarten sowie Walnüsse erfaßt.

Zu § 18

Die Vorschrift definiert die einzelnen Erhebungseinheiten. Über die Erhebungseinheiten der Agrarberichterstattung hinaus werden, wie bisher, auch sonstige Bestände erfaßt.

Der Begriff Viehhalter wird dahin gehend präzisiert, daß nicht das Eigentum oder sonstige Rechtsgründe des Besitzes, sondern der unmittelbare Besitz von Vieh ausschlaggebend für die Erhebung sind. Somit ist das am Stichtag in den Ställen und auf den Flächen befindliche Vieh anzugeben, gleichgültig, ob es sich um in Eigentum befindliches, in Pension aufgenommenes oder auf Lohnveredlungsbasis betreutes Vieh handelt. Zur Verbesserung der Datenqualität der Geflügelzählung wird bei vorübergehend leerstehenden Stallräumen der Bestand vor der letzten Stallräumung erhoben, sofern diese nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt.

Zu § 19

Berichtszeitpunkt und Merkmale der Viehzählung bleiben unverändert. Auf die bisher vorgesehenen Nachprüfungen der Zählung bei Rindvieh und Schweinen wird verzichtet. Die für 1988 vorgesehene Nachprüfung wurde bereits durch Verordnung vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 500) ausgesetzt.

Zu § 20

Die Erhebungsmerkmale werden für die einzelnen Tierarten präzisiert.

Zu § 21

Es werden die Bereiche genannt, in denen Arbeitskräfteerhebungen im Agrarbereich durchgeführt werden.

Zu § 22

Erhebungseinheiten der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft sind, wie bisher, landwirtschaftliche Betriebe, die über eine Mindestgröße oder über Mindesterzeugungseinheiten verfügen. In den Jahren der Landwirtschaftszählung werden zusätzlich forstwirtschaftliche Betriebe einbezogen.

Zu § 23

Die Absätze 1 und 2 entsprechen der bisherigen Regelung. Erfaßt werden auf dem Betrieb lebende Familienangehörige auch dann, wenn sie nicht im Betrieb beschäftigt sind oder wenn es sich um nicht oder nur bedingt arbeitsfähige Arbeitspersonen (z. B. ältere Personen, Kinder) handelt. Nur so wird eine vollständige Erfassung der arbeitsmäßigen Auslastung der Personen im Betrieb und Haushalt sowie möglicher zukünftiger Arbeitskräfte gewährleistet. Wie bisher wird die Durchführung einer allgemeinen Erhebung in den Jahren der Landwirtschaftszählung vorgeschrieben (Absatz 3), wobei Angaben über die nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, ebenfalls allgemein erhoben werden.

Zu § 24

Der Berichtszeitraum und die Erhebungsmerkmale beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen sowie bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, entsprechen der bisherigen Regelung. Es erfolgt lediglich eine Präzisierung. Bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, wird zusätzlich die Stellung im Beruf (Arbeiter, Angestellter, sonstige), in den Jahren der Landwirtschaftszählung auch die Art der Entlohnung (Monats-, Stundenlöhne) und die Berufsausbildung (abgeschlossene Berufsausbildung, Landarbeiter) erfragt. Hiermit werden die zur Vorbereitung der Verdiensterhebung in der Landwirtschaft notwendigen Angaben erhoben (vgl. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 25. Oktober 1985, BGBl. I S. 2006).

Zu § 25

Erhebungseinheiten sind, wie bisher, Körperschafts- und Privatforstbetriebe ab einer bestimmten Mindestgröße sowie die staatlichen Forstbetriebe. Bei der Unterscheidung der Forstbetriebe nach Betrieben des Staats-, Körperschafts- oder Privatwaldes werden die Definitionen dieser Waldeigentumsarten in § 3 des Bundeswaldgesetzes zugrunde gelegt. Die im Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft noch gesondert aufgeführten Gemeinschaftsforstbetriebe gehören danach zu den Privatforstbetrieben, soweit die Gemeinschaftsforsten nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald anzusehen sind.

Zu § 26

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum und Merkmale entsprechen den bisherigen Regelungen. Die Festlegung des Forstwirtschaftsjahres sowie die Ermächtigung für die Länder, abweichende Regelungen zu treffen, wird beibehalten.

Zu § 27

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und des Berichtszeitraumes.

Zu § 28

Es werden die Programme und die Periodizität der Agrarberichterstattung geregelt.

Zu § 29

Die Vorschrift legt die Erhebungseinheiten der Agrarberichterstattung in Abhängigkeit von der Erhebungsart fest. Die Merkmale des Grund-, Ergänzungs- und Zusatzprogramms werden, soweit sie Bestandteil des repräsentativen Zählungsteils sind, stets nur in landwirtschaftlichen Betrieben erfragt. Die Merkmale des Grund- und Ergänzungsprogramms, die in Jahren mit allgemeiner Agrarberichterstattung allgemein zu erfragen sind, werden dann auch in Forstbetrieben erhoben. Diese Regelung entspricht der bisherigen Erhebungspraxis.

Zu § 30

Die Ergebnisse der Agrarberichterstattung werden anhand betriebswirtschaftlicher Kriterien nach Betriebsgrößen, nach sozialökonomischen Gruppen und nach der Betriebssystematik dargestellt. Der starken Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe entsprechend haben sich monetäre Gliederungskriterien hervorragend bewährt, und zwar sowohl bei Auswertungen der nationalen als auch der Gemeinschaftsstatistiken sowie bei der Auswahl und Aufbereitung von Buchführungsergebnissen für den Agrarbericht und im Rahmen des EG-Informationsnetzes. Dafür sind entsprechende Rechenwerte (Standarddeckungsbeiträge und Standardbetriebseinkommen) zu ermitteln. Die Vorschrift ermöglicht dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, mit Zustimmung des Bundesrates, in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift die hierfür erforderlichen Regelungen zu treffen.

Zu § 31

Absatz 1 dieser Vorschrift erläutert die Bestandteile des Grundprogramms. Die Angaben der Bodennutzungshaupterhebung, der Viehzählung im Dezember und der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft werden betriebsweise zusammengeführt. Dieses Vorgehen ermöglicht es, die Angaben der Betriebe zu den genannten Erhebungen auch für strukturelle Analysen zu verwerten; die speziellen Aufgaben dieser Statistiken bleiben unberührt. Gemäß Absatz 2 werden die Ergebnisse der Bodennutzungshaupterhebung und der Viehzählung ab 1989 im vierjährigen Turnus sowie in den Jahren der Landwirtschaftszählung allgemein und ab 1991 in den übrigen Jahren der Agrarberichterstattung repräsentativ übernommen. In Absatz 3 ist festgelegt, daß die Angaben zur Bodennutzungshaupterhebung und zur Arbeitskräfteerhebung den Erhebungen des laufenden Jahres, die Angaben zur Viehzählung den Erhebungen des Vorjahres entnommen werden.

Zu § 32

Die Vorschrift gliedert das Ergänzungsprogramm der Agrarberichterstattung in allgemeine und repräsentative Teile. Ab 1989 werden in vierjährigem Turnus allgemein Merkmale über die Buchführung, die sozialökonomischen Verhältnisse der Betriebe und über den Anfall und die Ausbringung tierischer Exkremente erhoben; in den übrigen Erhebungsjahren der Agrarberichterstattung werden diese Merkmale repräsentativ erfaßt. Die Merkmale der Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie über außerbetriebliche Er-

werbs- und Unterhaltsquellen werden ab 1989 in jedem zweiten Jahr repräsentativ erhoben. Absatz 2 regelt, welche Merkmale in Jahren der Landwirtschaftszählung allgemein erhoben werden.

Zu § 33

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und der Berichtszeit. Bei der Art der Buchführung wird unterschieden, ob sie aufgrund steuergesetzlicher Vorschriften oder freiwillig erfolgt. Gemäß § 141 Abgabenordnung besteht steuerliche Buchführungspflicht für Betriebe, die bestimmte Umsatz-, Betriebsvermögens-, Wirtschaftswert- oder Gewinngrenzen überschreiten. Zur politischen Beurteilung dieser Grenzen muß die Zahl der buchführungspflichtigen Betriebe erhoben werden. Darüber hinaus muß die Grundgesamtheit der buchführenden Betriebe und deren Veränderung aufgrund der Anpassungsprozesse in diesem Wirtschaftsbereich auch für die Auswahl der Testbetriebe für den Agrarbericht und für das EG-Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen sowie für die Hochrechnungen der Ergebnisse der Buchführungsstatistik bekannt sein.

Die außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen spielen in Zukunft eine immer bedeutendere Rolle. Zum einen gewinnt das außerbetriebliche Erwerbseinkommen zunehmend an Bedeutung, zum anderen nimmt der Anteil direkter Einkommensübertragungen am Gesamteinkommen aufgrund agrarpolitischer Maßnahmen zu. Für die Beurteilung und Ausgestaltung agrarpolitischer Maßnahmen sind Angaben über die Einkommenshöhe und -zusammensetzung erforderlich. Deshalb werden bei den Merkmalen über die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes (Absatz 1 Nr. 2) die außerbetriebliche Erwerbstätigkeit und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen sowie das geschätzte Verhältnis von außerbetrieblichem zu betrieblichem Einkommen erfragt. Bei der Erhebung des letztgenannten Merkmals wird erfragt, ob die Summe des außerbetrieblichen Einkommens des Betriebsinhabers und seines Ehegatten höher oder niedriger ist als das betriebliche Einkommen. Da auch nur das geschätzte Verhältnis erfragt wird, setzt die Beantwortung dieser Frage durch den Betriebsinhaber keine genaue Kenntnis über die Einkommenshöhe des Ehegatten voraus. Bei den außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen (Absatz 1 Nr. 5) wird auch die Höhe des Einkommens des Betriebsinhabers und seines Ehegatten erhoben. Diese Erhebungsmerkmale dienen u. a. der agrarpolitisch wichtigen Gliederung der betrieblichen Einheiten nach Vollerwerb, Zuerwerb und Nebenerwerb. Angaben über den Anfall und die Ausbringung tierischer Exkremente (Absatz 1 Nr. 3) sind aus Umweltgesichtspunkten von besonderem Interesse. Sie lassen Rückschlüsse auf mögliche Belastungen von Böden und Gewässern zu. Absatz 1 Nr. 4 regelt die Erhebung der Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie der Pachtpreise; dabei wird u. a. zwischen Neupachten (einschließlich Pachtungen mit geänderten Pachtpreisen) und Altpachten unterschieden. Diese Differenzierung ist notwendig, da staatliche Eingriffe, wie beispielsweise die seit dem 1. April 1984 geltende Milch-Garantiemengen-Verordnung, den Pachtmarkt erheblich beeinflussen. Neu aufgenommen wird die Gliederung der Entgelte für gepachtete Flächen nach der Nutzung (Grünland, Ackerland, sonstige Flächen). Hierdurch werden zusätzliche wichtige Informationen über den Pachtmarkt erhoben. Für die einzelnen Merkmale des Ergänzungsprogramms der Agrarberichterstattung werden in Absatz 2 die Berichtszeiten festgelegt.

Zu § 34

Die Durchführung des Zusatzprogramms bedarf einer Anordnung durch Rechtsverordnung, die auch den Stichprobenumfang festlegt. Das Zusatzprogramm der Agrarberichterstattung beinhaltet Erhebungskomplexe, die weder im Grundprogramm noch im Ergänzungsprogramm für periodische Erhebungen enthalten sind, die jedoch wichtige Strukturmerkmale für zukünftige Aufgaben der Agrarpolitik umfassen.

Zu § 35

Die Vorschrift bestimmt, daß die Landwirtschaftszählung, wie bisher, aus einer Haupterhebung, die die Gesamtheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfaßt, und Erhebungen in den Bereichen Weinbau, Gartenbau und Binnenfischerei besteht. Zur Untersuchung der strukturellen Veränderung in den letztgenannten Sonderbereichen sind spezielle Angaben erforderlich, die in der Haupterhebung nicht erfaßt werden.

Zu § 36

Erhebungseinheiten der Haupterhebung sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sofern sie über eine bestimmte Mindestgröße oder über Mindesterzeugungseinheiten verfügen.

Zu § 37

Gemäß Absatz 1 wird die Haupterhebung ab 1989 in zehnjährigem Turnus durchgeführt. Dies entspricht den Empfehlungen der FAO, der ECE und der EG. Mit dieser Vorschrift wird erstmals ein Erhebungsturnus für die Landwirtschaftszählung festgelegt.

Die Absätze 2 und 3 bestimmen, daß neben den aus dem Grund- und Ergänzungsprogramm der Agrarberichterstattung übernommenen Angaben die Merkmale zur Referenzmenge nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung, zur Vermietung von Unterkünften und zur Hofnachfolge allgemein erhoben werden; nur so können für diese Merkmale die Ergebnisse auch in der benötigten regionalen und fachlichen Gliederung erstellt werden. Demgegenüber werden die Angaben über die Berufsbildung, die Mitgliedschaft in Erzeugerzusammenschlüssen, die Wohnhausausstattung und die soziale Sicherung repräsentativ erfaßt. Durch die repräsentative Erhebung

der Ausstattung der Betriebe mit landwirtschaftlichen Maschinen wird der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 Rechnung getragen, die eine Erhebung über landwirtschaftliche Maschinen in allen Mitgliedstaaten der EG vorschreibt.

Zu § 38

Es werden die Erhebungsmerkmale der Haupterhebung präziser gefaßt. Neu hinzugekommen ist die Frage über die Höhe der Anlieferungs- und Direktverkaufsreferenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung. Die Angaben hierzu bieten Informationen zur Wirksamkeit dieser Regelung.

Die Vermietung von Unterkünften durch landwirtschaftliche Betriebe an Ferien- oder Kurgäste gewinnt zunehmend an Bedeutung, da Betrieben mit unzureichenden Produktionskapazitäten hierdurch zusätzliche Einkommenschancen eröffnet werden. Gegenüber dem Erhebungsprogramm früherer Landwirtschaftszählungen soll zusätzlich nach der Art der Unterkunft (Zimmer, Wohnung, Appartement, Camping, Wohnungsanlagen) unterschieden werden. Die Angaben über das Vorhandensein eines Hofnachfolgers, zu dessen Alter, Geschlecht, Berufsbildung und Tätigkeit dienen der Vorbereitung und Ausgestaltung sowohl von Maßnahmen zugunsten ausscheidungswilliger Landwirte, z. B. in Form von Vorruhestandsregelungen, als auch von Hilfen für jüngere Landwirte. Hat der Landwirt noch keine Absprache oder Vereinbarung, die nicht der Schriftform bedarf, über die Hofnachfolge getroffen, entfällt die Verpflichtung zur Beantwortung der Frage.

Die landwirtschaftliche Berufsbildung ist eine Voraussetzung für eine den heutigen Ansprüchen entsprechende Betriebsführung. Die Angaben über die außerlandwirtschaftliche Berufsbildung sollen Aufschluß geben über die persönlichen Voraussetzungen für die Erzielung zusätzlicher oder alternativer Erwerbseinkommen. Angaben darüber erleichtern die Beurteilung und Vorschätzung des künftigen Strukturwandels.

Die Mitgliedschaft in Erzeugervereinigungen gibt Auskunft über die Marktstellung der landwirtschaftlichen Betriebe und über den Umfang des vertraglich geregelten Absatzes der Erzeugnisse. Landwirte können den Anteil des Erzeugererlöses am Verbraucherpreis erhöhen, wenn sie in verstärktem Maße die Vermarktung selber in die Hand nehmen.

Da die Wohnhausausstattung staatlich gefördert wird, um die Lebensqualität zu verbessern und um Kosten für Energie einzusparen, werden Merkmale zum Energieeinsatz und zu den sanitären Anlagen erfragt.

Maschinen stellen für den landwirtschaftlichen Betrieb einen wichtigen Faktor für Kosten und Investitionen dar. Merkmale über landwirtschaftliche Maschinen wurden letztmalig bei der Landwirtschaftszählung 1971 erhoben. Zur Beurteilung der strukturellen Entwicklung und der Wettbewerbsstellung der landwirtschaftlichen Betriebe im EG-Vergleich ist eine Erhebung über landwirtschaftliche Maschinen erforderlich.

Die soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Familien wird in einem eigenen agrarsozialen Sicherungssystem geregelt. Mit der wachsenden Aufnahme außerbetrieblicher Erwerbstätigkeit gewinnt aber auch in der Landwirtschaft die gesetzliche Rentenversicherung an Bedeutung. Zur Alterssicherung wird eine hohe staatliche Hilfe gewährt, zum einen zur Finanzierung der Altershilfe, zum anderen bei einer möglichen Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für eine zukunftsorientierte soziale Sicherung sind detaillierte Angaben zu ermitteln.

Zu § 39

Bei der Festlegung der Erhebungseinheiten der Weinbauerhebung wird, wie bisher, der kleinbetrieblichen Struktur dieses Erwerbszweiges Rechnung getragen.

Zu § 40

Analog zur Haupterhebung wird auch die Weinbauerhebung alle zehn Jahre durchgeführt. Der Merkmalskatalog wurde von der vorherigen Erhebung im Jahre 1979 unverändert übernommen. Die aus finanziellen und arbeitsorganisatorischen Gründen sinnvolle Verbindung mit der EG-Rebflächenerhebung gebietet die Durchführung der Weinbauerhebung 1989/90.

Zu § 41

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und der Berichtszeit.

Zu § 42

Die Festlegung der Erhebungseinheiten der Gartenbauerhebung trägt, wie bei der Weinbauerhebung, dem Umstand Rechnung, daß es sich häufig um kleinflächige Produktionseinheiten handelt. Wie bei der letzten Erhebung im Jahre 1982 sind daher Erhebungseinheiten die Betriebe mit einer gärtnerischen Nutzfläche von mindestens 15 Ar und alle Betriebe mit einer gärtnerischen Nutzfläche unter Glas oder Kunststoff.

Zu § 43

Der Erhebungsturnus der Gartenbauerhebung entspricht, mit einem zeitlichen Abstand von drei Jahren, dem der Haupterhebung. Der Merkmalskatalog stimmt mit dem der letzten Gartenbauerhebung im Jahre 1982 überein.

Zu § 44

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und der Berichtszeit.

Zu § 45

In die Binnenfischereierhebung werden, wie bisher, solche Betriebe einbezogen, die Fluß- oder Seenfischerei, Fischhaltung oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben und über den in dieser Vorschrift genannten Mindestfischfang oder die genannten Mindesterzeugungseinheiten verfügen.

Zu § 46

Der Erhebungsturnus der Binnenfischereierhebung entspricht, mit einem zeitlichen Abstand von drei Jahren, dem der Haupterhebung. Der Merkmalskatalog stimmt mit dem der letzten Binnenfischereierhebung im Jahre 1982 überein.

Zu § 47

Es erfolgt eine Präzisierung der Erhebungsmerkmale und der Berichtszeit.

Zu § 48

Die Vorschrift benennt die Bestandteile der Ernteerhebung.

Zu § 49

In Ergänzung der bisherigen Regelung schätzt das Statistische Bundesamt auf Basis ökonometrischer Analysen unter Berücksichtigung von Witterungsdaten zukünftig neben den Hektarerträgen für Getreide und Hackfrüchte auch diejenigen von Raps.

Zu § 50

In Absatz 1 erfolgt eine Präzisierung der bei der Ernteberichterstattung geschätzten oder ermittelten Merkmale. Absatz 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

Zu § 51

Die Zahl der in die Besondere Ernteermittlung einzubeziehenden Felder wird der in den letzten Jahren verwendeten Stichprobenzahl angepaßt (Absatz 1). In Absatz 2 werden die Erhebungsmerkmale präzisiert. Bei Getreide werden die Naturalerträge unter Berücksichtigung des Feuchtigkeitsgehalts ermittelt. Die nur für statistische Zwecke genommenen Proben dienen nicht der Lebensmittelkontrolle. Tiefste Gliederungsstufe der anonymisierten Angaben ist die Länderebene. Aussagen zur Getreidequalität sind auf EG-Ebene bei der Festsetzung von Marktordnungspreisen von großem Nutzen.

Absatz 3 ermächtigt den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Ernteermittlung zu erlassen.

In Absatz 4 wird die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale dem Bund als Aufgabe zugewiesen. Dies erscheint notwendig für eine bundeseinheitliche Bewertung.

Zu § 52

Die Vorschrift definiert die Erhebungseinheiten, die in die mit diesem Gesetz angeordneten Erhebungen einbezogen werden. Bei einzelnen Agrarfachstatistiken werden über den hier genannten Erfassungsbereich hinaus einbezogene Erhebungseinheiten speziell geregelt. Die gegenüber den bisherigen Vorschriften unverändert gebliebenen Erhebungsschwellen entsprechen ebenso wie die Betriebsdefinition den auf EG-Ebene getroffenen Regelungen. Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, die Werte für Mindesterzeugungseinheiten durch Rechtsverordnung neu festzulegen.

Im Agrarbereich bestehen wegen der Stichprobenzu- und -abgänge praktische Schwierigkeiten, einen vorgegebenen Stichprobenumfang genau zu treffen. Deswegen wird in Absatz 5 Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt, die bei repräsentativen Erhebungen gesetzlich festgelegte Anzahl der Erhebungseinheiten in einem bestimmten Umfang zu überschreiten, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist. Eine Einschränkung des gesetzlich vorgegebenen Stichprobenumfangs kann nach Absatz 6 durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolgen.

Zu § 53

In dieser Vorschrift werden, wie vom Bundesstatistikgesetz gefordert, die für die technische Durchführung der Erhebung benötigten Hilfsmerkmale angegeben. Die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale erfolgt gemäß § 12 des Bundesstatistikgesetzes.

Neben Namen und Anschrift der zu Befragenden, die für die Durchführung der in diesem Gesetz geregelten Statistiken unverzichtbar sind, ist es bei dem häufig Gemeindegrenzen überschreitenden Besitzwechsel in der Landwirtschaft für eine kontinuierliche und vollständige Erfassung der betrieblichen Einheiten notwendig, die Anschriften von Betrieben oder Personen zu erfassen, die Flächen durch Kauf oder Pacht erhalten oder abgegeben haben.

Zu § 54

Die Vorschrift sieht, mit wenigen Ausnahmen, die im einzelnen genannt werden, für die Statistiken nach diesem Gesetz eine Auskunftspflicht vor. Dadurch soll sichergestellt werden, daß betriebsbezogene Ergebnisse sowie für aktuelle agrarpolitische Fragen relevante statistische Ergebnisse sowohl in tiefer regionaler Gliederung als auch in Form verläßlicher Zeitreihen bereitgestellt werden können. Die Hauptnutzer der Agrarstatistiken sind auf die Nachweisungen zuverlässiger, fachlich und regional tief gegliederter Ergebnisse angewiesen. Eine solche Nachweisung wäre bei Wegfall der Auskunftspflicht nicht mehr möglich; die mit hohen, ungleichmäßigen Ausfallraten verbundene Ergebnisverzerrung würde ferner das agrarstatistische System der betriebsweisen Zusammenführung gefährden.

Für die einzelnen Erhebungen werden die auskunftspflichtigen Personen und Institutionen benannt. Bei der Flächenerhebung nach § 5 Nr. 1 muß, um flächendeckende Angaben zu erhalten, sichergestellt sein, daß in Ausnahmefällen auch auf ergänzende Unterlagen anderer Behörden (z. B. Flurbereinigungsbehörde) zurückgegriffen werden kann.

Absatz 3 gewährleistet, daß jede Person für die sie betreffenden Angaben selbst auskunftspflichtig ist. Dieser Grundsatz wird nur in den Fällen durchbrochen (z. B. § 38 Abs. 1 Nr. 3 und 4), in denen eine Abwägung des Schutzes des einzelnen und der Sensibilität der ihn betreffenden Angaben auf der einen Seite und des durch eine getrennte Erhebung eintretenden unverhältnismäßigen Aufwandes auf der anderen Seite es ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen läßt, Angaben über den Ehegatten, auf dem Betrieb beschäftigte Personen und den voraussichtlichen Hofnachfolger beim Betriebsinhaber oder -leiter zu erfragen.

Zu § 55

Die Vorschrift gestattet es, bei der Durchführung der in diesem Gesetz geregelten Erhebungen Erhebungsstellen einzurichten. Die Verpflichtung der dort tätigen Personen auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und das Zweckentfremdungsverbot soll das Grundprinzip der Statistik, die statistische Geheimhaltung der erhobenen Angaben, auch während des Erhebungsverfahrens sichern.

Bei der Durchführung der in diesem Gesetz geregelten statistischen Erhebungen können ferner Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

Da es sich bei der Besonderen Ernteermittlung um ein objektives Erntemeßverfahren unter Einschluß von Probenahmen handelt, ist den Erhebungsbeauftragten die Entnahme der erforderlichen Ernteproben zu gestatten. Ein Wertausgleich für die entnommenen Proben selbst wird, wie bisher, nicht geleistet.

Zu § 56

Zur Erleichterung der Durchführung der Bodennutzungshaupterhebung und der Obstanbauerhebung ist die Anwendung des Fortschreibeverfahrens gestattet. Soweit das Fortschreibeverfahren bereits in der Vergangenheit angewendet wurde, erfolgte dies im jeweiligen Bundesland einheitlich.

Zu § 57

Zweck und Inhalt des Betriebsregisters orientieren sich an der Adreßdatei (§ 13 Bundesstatistikgesetz), wobei die besonderen Belange und Erfordernisse der Agrarstatistik berücksichtigt werden. Über den zulässigen Inhalt der Adreßdatei hinaus dürfen in das Betriebsregister weitere Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden.

Für jede Erhebungseinheit wird vom jeweils zuständigen statistischen Landesamt eine individuelle Kennnummer vergeben. Soweit diese Kennummer in verschlüsselter Form Angaben enthält, dürfen diese über die Merkmale des § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Bundesstatistikgesetzes nicht hinausgehen, um die Identität der Kennummer des Betriebsregisters mit einer für eine Adreßdatei nach § 13 des Bundesstatistikgesetzes gebildeten Kennummer zu gewährleisten. Die Kennummer befindet sich sowohl im Betriebsregister als auch beim Einzeldatensatz. Nach der Löschung der Kennummer im Betriebsregister und in der Adreßdatei ist eine durch diese Dateien mögliche Identifikation ausgeschlossen. Die Kennummer auf dem Datensatz wird nicht gelöscht, um eine betriebsweise Auswertung auch dann noch zu ermöglichen, wenn die Kennummer im Betriebsregister und in der Adreßdatei gelöscht ist.

Zu § 58

In Absatz 1 wird von der in § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Übermittlung von Einzelangaben an oberste Bundes- oder Landesbehörden zuzulassen.

Absatz 2 gestattet die Verwendung der dort genannten Merkmale zur Vorbereitung der Verdiensterhebung in der Landwirtschaft. Dadurch kann eine gesonderte Vorwegbefragung vermieden werden.

Absatz 3 stellt sicher, daß die Ergebnisse der Flächenerhebung gemeindeweise veröffentlicht werden können. Gemeindeergebnisse sind im Gegensatz zu einzelbetrieblichen Daten nicht als Einzelangaben anzusehen.

Zu § 59

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 60

In dieser Vorschrift wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geregelt. Zugleich treten die Vorschriften, die bisher die gesetzliche Grundlage der in diesem Gesetz aufgenommenen Agrarfachstatistiken bildeten, außer Kraft.

C. Kosten

Das Gesetz über eine Agrarstatistik führt, verglichen mit den bisherigen Rechtsvorschriften, in einigen Bereichen zu Minder-, in anderen zu Mehrkosten. Das Statistische Bundesamt hat in Verbindung mit den statistischen Landesämtern eine Kostenkalkulation (Kostenstand Ende 1987) durchgeführt. Danach betragen die Kosten, die Bund und Ländern bei der Durchführung der in diesem Gesetz geregelten Statistiken (außer der Landwirtschaftszählung) entstehen, im Durchschnitt jährlich insgesamt 28,68 Mio. DM. Die Landwirtschaftszählung findet alle zehn Jahre statt. Ausgehend von der Annahme, daß Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Landwirtschaftszählung in einem Zeitraum von etwa acht Jahren erfolgen, entstehen bei Bund und Ländern durchschnittliche jährliche Kosten von rd. 5,94 Mio. DM.

Die gegenüber den bisherigen Rechtsgrundlagen entstehenden jährlichen Mehrkosten, einschließlich der Mehrkosten, die durch geänderte Periodizitäten der Bodennutzungshaupterhebung, der Viehzählung und der Agrarberichterstattung im Zusammenhang mit der Landwirtschaftszählung entstehen, betragen im Durchschnitt 1,65 Mio. DM und werden wie folgt veranschlagt (in 1 000 DM):

Kostenstelle	Kostenart	1989	1990	1991	1992
Statistisches Bundesamt	persönliche Kosten	—	—	—	—
	sächliche Kosten	—	—	—	—
	zusammen	—	—	—	—
Statistische Landesämter	persönliche Kosten	1 362,3	1 362,3	1 362,3	1 362,3
	sächliche Kosten	286,5	286,5	286,5	286,5
	zusammen	1 648,8	1 648,8	1 648,8	1 648,8
Bund und Länder	persönliche Kosten	1 362,3	1 362,3	1 362,3	1 362,3
	sächliche Kosten	286,5	286,5	286,5	286,5
	insgesamt	1 648,8	1 648,8	1 648,8	1 648,8

Beim Bund entsteht im Zusammenhang mit der Durchführung und Auswertung dieser Statistiken kein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln. Die beim Statistischen Bundesamt voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten, auch die der Landwirtschaftszählung, sind im Kapitel 06 08 veranschlagt und im übrigen in der Finanzplanung berücksichtigt.

Beim Bund und den Ländern entstehen für neue oder zu ändernde Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme einmalige Programmierkosten in Höhe von 4,26 Mio. DM. Auch hier sind die beim Bund entstehenden Kosten im Haushalt des Statistischen Bundesamtes bereits berücksichtigt.

Im Rahmen der Kostenerstattung für die Strukturerhebungen im Zeitraum 1989 bis 1997 durch die EG wird an den Bund und die Länder ein Betrag von 8,0 Mio. ECU (ca. 16,6 Mio. DM) zurückfließen.

Da in diesem Gesetz eine Zusammenfassung bereits bestehender Statistiken vorgenommen wird und der Umfang der zusätzlichen Belastung der zu Befragenden durch in einigen Bereichen geänderte Erhebungsprogramme im Rahmen der gesamten statistischen Erhebungen im Agrarbereich gering ist, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 7 Nr. 2 und 3**

In § 7 ist

a) in Nummer 2

aa) die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1991" zu ersetzen

und sind

bb) die Worte

„, sowie in den Jahren der Landwirtschaftszählung" zu streichen;

b) in Nummer 3 die Jahreszahl „1991" durch die Jahreszahl „1989" zu ersetzen.

Begründung

Die Erhebungsperiodizität soll aus Kostengründen an den bisherigen vierjährigen Erhebungsturnus angepaßt werden.

2. **§ 7 Nr. 3**

In § 7 Nr. 3 ist der letzte Satz wie folgt zu fassen:

„Die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 2."

Begründung

Der Zwischenfruchtanbau wird weitgehend nicht landwirtschaftlich verwertet, sondern überwiegend als Gründüngung genutzt und wurde deshalb seit 1978 nicht mehr erfaßt. Für ökologische Fragestellungen ist nur eine tiefe regionale Gliederung der Ergebnisse von Bedeutung. Deshalb sollte dieser Erhebungsteil auf die allgemeinen Bodennutzungserhebungen begrenzt werden.

3. **§ 10 Abs. 1 Nr. 1**

In § 10 Abs. 1 Nr. 1 ist die Jahreszahl „1990" durch die Jahreszahl „1992" zu ersetzen.

Begründung

Aus Gründen der Kosteneinsparung sollte die Erhebungsperiodizität an den laufenden vierjährigen Erhebungsturnus der allgemeinen Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, die zuletzt 1988 durchgeführt wurde, angepaßt werden.

4. **§ 21**

§ 21 ist zu streichen.

Folgeänderungen

a) Die Überschrift des Dritten Abschnitts ist wie folgt zu fassen:

„Dritter Abschnitt: Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft".

b) Die Einteilung in Unterabschnitte entfällt.

c) §§ 25 bis 27 sind zu streichen.

d) In § 52 Abs. 5 Satz 2 sind die Worte

„§ 26 Abs. 1 Nr. 1," zu streichen.

e) In § 54 Abs. 2

aa) sind in Nummer 1 die Worte

„nach § 25 Nr. 1 für die Arbeitskräfteerhebung in der Forstwirtschaft," zu streichen;

bb) ist in Nummer 4 am Ende das Komma durch einen Punkt zu ersetzen;

cc) ist die Nummer 5 zu streichen.

f) In § 57 Abs. 2 Nr. 1 sind die Worte

„Nr. 3 bis 5" durch die Worte „Nr. 3 und 4" zu ersetzen.

Begründung

Die Ergebnisse über die Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft lassen sich größtenteils aus den Unterlagen der Forstverwaltung (z. B. über die Waldarbeiterentlohnung) entnehmen. Soweit dies nicht der Fall ist, können sie von den Forstämtern geschätzt werden. Wegen der zunehmenden überbetrieblichen Waldbewirtschaftung im Bereich der Körperschaftsforsten bereitet die Erhebung bei den Körperschaftsforsten wachsende methodische Schwierigkeiten. Die Qualität der Ergebnisse wird dadurch ständig verschlechtert und ihr Aussagewert zunehmend eingeschränkt.

5. **§ 24**

In § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind jeweils die Worte „Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 31. März oder 1. April bis 31. Dezember," zu streichen.

Begründung

Vereinfachung der Fragestellung ohne wesentlichen Informationsverlust, indem sich die Altersberechnung auf den Stichtag 1. Januar statt auf den 1. April bezieht.

6. **§ 24 Abs. 1 Nr. 2**

In § 24 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „sowie die Gewährung von Kost und Wohnung" zu streichen.

Begründung

Der Aussagewert dieser Erhebungsmerkmale ist von relativ geringer praktischer Bedeutung, so daß auf sie verzichtet werden kann.

7. **§ 24 Abs. 1 Nr. 2**

In § 24 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „in den Jahren der Landwirtschaftszählung zusätzlich die Art der Entlohnung und die Berufsausbildung," zu streichen.

Begründung

Durch diese nur für Zwecke der Lohn- und Verdiensterhebung in der Landwirtschaft neu aufgenommene Fragestellung werden die Betriebe mit Arbeitskräften, die keine Familienangehörigen sind, stark belastet und das Erhebungsprogramm beträchtlich ausgeweitet.

8. **§ 31 Abs. 2**

In § 31 Abs. 2

a) ist in Nummer 1

aa) die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1991" zu ersetzen

und sind

bb) die Worte

„sowie in den Jahren der Landwirtschaftszählung" zu streichen;

b) ist in Nummer 2 die Jahreszahl „1991" durch die Jahreszahl „1989" zu ersetzen.

Als *Folge* ist in § 32 Abs. 1 in den Nummern 1 und 2 jeweils die Jahreszahl „1989" durch die Jahreszahl „1991" und in Nummer 3 die Jahreszahl „1991" durch die Jahreszahl „1989" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den bisherigen Erhebungsturnus aus Kostengründen.

9. **§ 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3**

In § 32 Abs. 1 sind

a) in Nummer 2 das Wort „vier" durch das Wort „zwei"

und

b) in Nummer 3 die Worte

„; die Merkmale entsprechen denjenigen der Erhebungen nach Nummern 1 und 2" durch die Worte „für die Merkmale nach Nummer 1 ohne den Anfall und die Ausbringung tierischer Exkremente"

zu ersetzen.

Begründung

Hinsichtlich der Herausnahme von Nummer 2 aus Nummer 3 und der damit zusammenhängenden Änderung in Nummer 2 („zwei" statt „vier"): klarere und systematischere Regelung des Gewollten.

Hinsichtlich der sachlichen Änderung in Nummer 3 [oben b)] bezüglich der Merkmale nach Nummer 1:

Für ökologische Fragestellungen ist eine möglichst tiefe regionale Gliederung der Ergebnisse erforderlich. Für die Feststellung zeitlicher Veränderungen ist ein vierjähriger Turnus allgemeiner Erhebungen ausreichend.

10. **§ 33 Abs. 1 Nr. 5**

§ 33 Abs. 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. bei den außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen: das Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten nach der Art oder Herkunft und nach Einkommensklassen."

Begründung

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Sachverhalte sind viel zu komplex, als das mit empirisch gültigen Ergebnissen gerechnet werden kann.

11. **§ 34 Abs. 2 Nr. 3**

§ 34 Abs. 2 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung

Der allgemein hohe Ausstattungsgrad der Wohngebäude rechtfertigt keine zusätzliche Erhebung neben den im Rahmen der Volkszählung differenziert erhobenen Wohnungs- und Gebäudedaten. Die Erhebung über die Ausstattung der Wirt-

schaftsgebäude sowie die Stallkapazitäten und deren Auslastung lassen aus definitorischen und erhebungstechnischen Gründen keine brauchbaren Ergebnisse erwarten.

12. **§ 34 Abs. 2 Nr. 5 und § 37 Abs. 2**

a) In § 34 Abs. 2 Nr. 5 sind nach dem Wort „Art" die Worte „und der Wirtschaftszweig" einzufügen.

b) In § 37 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„In Ländern mit bedeutendem Anteil von landwirtschaftlichen Neben- und Zuerwerbsbetrieben können zusätzlich Art und Wirtschaftszweig der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeit des Betriebsinhabers und seines Ehegatten erhoben werden."

Begründung

Für die strukturpolitische Beurteilung der außerbetrieblichen Tätigkeit der Betriebsinhaber und Ehegatten ist neben der Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit auch die Kenntnis des Wirtschaftszweiges erforderlich, in dem die außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit erfolgt. Bei den erheblichen regionalen Unterschieden in der außerbetrieblichen Absicherung der Agrarbetriebe des ländlichen Raums kann eine nur repräsentative Feststellung nicht genügen; es ist daher für diejenigen Länder, in denen der landwirtschaftliche Neben- und Zuerwerb eine erhebliche Rolle spielt, die Möglichkeit zu schaffen, die Verflechtung von landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit regional tief gegliedert zu erheben.

13. **§§ 37, 43 und 46 jeweils Absatz 1**

a) In § 37 Abs. 1 sind die Worte „zehn Jahre, beginnend 1989" durch die Worte „zwölf Jahre, beginnend 1991" zu ersetzen;

b) in den §§ 43 und 46 sind jeweils in Absatz 1 die Worte „zehn Jahre, beginnend 1992" durch die Worte „zwölf Jahre, beginnend 1994" zu ersetzen.

Begründung

Die vorgesehene zehnjährige, 1989 beginnende Erhebungsperiodizität läuft nicht mit dem vierjährigen Erhebungsturnus totaler Bodennutzungshaupterhebung, Gemüseanbau-/Zierpflanzenerhebungen und Agrarberichterstattungen konform, so daß 1989 und 1999 jeweils zusätzliche Totalerhebungen erforderlich wären. Aus Gründen der Kosteneinsparung sollten Periodizität und Periodizitätsbeginn geändert werden. Diese Regelung erfüllt auch die Anforderungen der EG.

14. **§ 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1**

a) In § 37 Abs. 2 sind die Worte

„Merkmale über die Referenzmenge nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung," zu streichen.

b) § 38 Abs. 1 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung

Daten über Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung können über den Verwaltungsvollzug zuverlässiger erfaßt werden. Zudem würde eine zusätzliche Erhebung hier bei den betroffenen Landwirten auf Unverständnis stoßen und die Auskunftsbereitschaft beeinträchtigen.

15. **§ 37 Abs. 3 und § 38 Abs. 1 Nr. 6**

a) In § 37 Abs. 3 sind die Worte „die Ausstattung des Wohnhauses des Betriebsinhabers," zu streichen.

b) In § 38 Abs. 1 ist Nummer 6 zu streichen.

Begründung

Die Landwirtschaftszählung 1979 ergab bereits einen hohen Ausstattungsgrad mit den angeführten Einrichtungen, so daß dieser Fragenkomplex keine neuen Erkenntnisse bringen dürfte. Darüber hinaus lassen die Ergebnisse der Volkszählung 1987 eine differenziertere Auswertung zu.

16. **§ 38 Abs. 1 Nr. 3**

In § 38 Abs. 1 Nr. 3 sind die Worte „Vereinbarung oder Absprache über die Hofnachfolge," zu streichen.

Begründung

Mit der Abgrenzung „Vereinbarung oder Absprache" werden nicht alle potentiellen Hofnachfolger, sondern wird nur eine unbedeutende Gruppe von Hofnachfolgern erfaßt. Alle potentiellen Hofnachfolger im Vorfeld einer Vereinbarung oder Absprache werden nicht erfaßt. Hinsichtlich der politisch relevanten Fragen, Vorruhestandsregelung und Flächenstillegung, wären keine brauchbaren Bewertungsdaten zu erwarten. Bei der Erhebung handelt es sich um einen betrieblichen Tatbestand und nicht um eine Absichtserklärung.

17. **§ 38 Abs. 1 Nr. 6**

§ 38 Abs. 1 Nr. 6 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

a) In § 37 Abs. 3 sind die Worte „die Ausstattung des Wohnhauses des Betriebsinhabers," zu streichen.

b) In § 38 Abs. 1 werden die Nummern 7 und 8 zu Nummern 6 und 7.

c) In § 38 Abs. 2 Satz 2 ist das Zitat „Absatz 1 Nr. 2, 5 und 8" durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 2, 5 und 7" zu ersetzen.

Begründung

Es kann davon ausgegangen werden, daß die dort vorgesehenen Erhebungstatbestände heute auch im landwirtschaftlichen Wohnbereich weitestgehend vorhanden sind. Die Zahlen der Erhebung 1979 bestätigen dies.

18. **§ 40 Abs. 1**

In § 40 Abs. 1 sind die Worte „alle zehn Jahre" durch die Worte „alle zwölf Jahre" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die geänderte Erhebungsperiodizität der Landwirtschaftszählungen.

19. **§ 40 Abs. 1**

In § 40 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die statistischen Ämter der Länder können hierzu Angaben zur Weinbaukartei nach der Verordnung (EWG) Nr. 649/87 übernehmen."

Begründung

Vermeidung bzw. Reduzierung von Doppelerhebungen im Rahmen der Weinbauerhebung 1989/90 und der Erstellung der Weinbaukartei.

20. **§ 54 Abs. 3 und 4**

In § 54 sind die Absätze 3 und 4 zu streichen.

Begründung

Durch die Ausweitung der Auskunftspflicht auf alle Familienangehörigen würde sich die Zahl der zu Befragenden auf etwa das Vierfache erhöhen und außerdem müßten die Namen dieser Personen erfaßt werden. Dies führt zu einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand und ist praktisch kaum durchführbar.

21. **§ 55 Abs. 1 und 2**

§ 55 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Bestimmung der Erhebungsstellen obliegt den Ländern. Die erforderlichen Regelungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden."

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

In § 55 Abs. 1 Sätze 2, 3 und Abs. 2 des Gesetzentwurfs sind Regelungen für die Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen (Abschottung) vorgesehen. Diese Regelungen sind in einem Bundesgesetz weder erforderlich noch zweckmäßig. Die Durchführung von Bundesstatistiken ist nach Artikel 83 GG grundsätzlich Ländersache. Eine Ausnahme gilt nur insoweit, als im Rahmen des Artikels 87 GG Bundesgesetze durch eine Bundesoberbehörde (hier: Statistisches Bundesamt) durchgeführt werden. Im übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Länder (vgl. hierzu VGH Kassel, NJW 77/2131). Die bereits bestehenden bzw. vorgesehenen Landesstatistikgesetze regeln die Organisation der Erhebungsstellen umfassend, auch soweit die Ausführung von Bundesgesetzen betroffen ist.

Statt dessen sollte in § 55 Abs. 1 die Regelung aufgenommen werden, daß die Bestimmung der Erhebungsstellen den Ländern obliegt und daß die hierfür erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden können.

22. **§ 55 Abs. 4**

In § 55 Abs. 4 sind die Worte „ohne Entschädigung" zu streichen.

Begründung

In § 55 Abs. 4 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, daß die Erhebungsbeauftragten „ohne Entschädigung" die im Rahmen der besonderen Ernteermittlung erforderlichen Ernteproben entnehmen dürfen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum für solche Schäden, die Landwirten durch das Betreten über Grundstücke und die Entnahme von Ernteproben durch Erhebungsbeauftragte entstehen, künftig keine Entschädigung mehr geleistet werden soll. Andererseits dürfte ein Fortfall der bisher von allen Ländern geleisteten Entschädigungsleistungen erheblichen Unmut bei der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung auslösen.

23. **§ 57**

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob neben dem § 13 des Bundesstatistikgesetzes (Adreßdateien) der § 57 des Agrarstatistikgesetzes erforderlich ist. Falls § 13 des Bundesstatistikgesetzes grundsätzliche Mängel aufweisen sollte, wäre es wegen der übergreifenden Wirkungen auf andere Bereiche besser, diese Regelung zu ändern.

Eine jeweilige Regelungsnotwendigkeit durch den Verordnungsgeber gemäß § 57 Abs. 5 letzter Satz des Gesetzentwurfs entspricht nicht den in § 1 des Bundesstatistikgesetzes normierten Grundsätzen statistischer Arbeitsweise.

24. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Der Gesetzentwurf unterscheidet bei allen Einzelstatistiken zwischen Merkmalen und Erhebungsmerkmalen. Dieser in § 9 des Bundesstatistikgesetzes nicht vorgesehene Regelungsumfang ist entbehrlich. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, den Gesetzentwurf dahin gehend zu überprüfen, ob diese Unterscheidung entfallen kann.

Begründung

Ein Verzicht auf die Darstellung der Merkmale kann zu einer erheblichen Straffung des Gesetzentwurfs führen. Außerdem liegen in einer Unterscheidung zwischen Merkmalen, Erhebungsmerkmalen und der dann notwendigen Umsetzung in Erhebungspapiere bekanntlich erhebliche und nicht ungefährliche Fehlerquellen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1

— § 7 Nr. 2 und 3 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 2

— § 7 Nr. 3 —

Dem Vorschlag wird unter der Maßgabe zugestimmt, daß folgender Satz ergänzt wird:

„Die Merkmale über den Zwischenfruchtanbau werden alle vier Jahre, beginnend 1993, erhoben."

Gemäß dieser Regelung werden außer in den Jahren mit allgemeiner Erhebung jeweils in jedem zweiten Zwischenjahr Merkmale über den Zwischenfruchtanbau repräsentativ erhoben. Insoweit wird die im Entwurf der Bundesregierung enthaltene Periodizität (jährlich) nicht aufrechterhalten.

Eine nur im vierjährigen Turnus stattfindende Erhebung über den Zwischenfruchtanbau, deren Wiedereinführung u. a. im Sondergutachten des Sachverständigenausschusses für Umweltfragen im März 1985 gefordert wurde, wird aus ökologischen Gesichtspunkten angesichts der Flexibilität der Betriebe in der Fruchtfolgegestaltung für nicht ausreichend gehalten.

Eine im zweijährigen Abstand, abwechselnd allgemein und repräsentativ, durchgeführte Erhebung bietet im Gegensatz dazu noch die Gewähr, über aktuelles Datenmaterial zu verfügen.

Zu Nummer 3

— § 10 Abs. 1 Nr. 1 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4

— § 21 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Kenntnisse über die in der Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte sind für eine wirksame Politik des Bundes zur Förderung der Forstwirtschaft (§ 41 BWaldG) unverzichtbar. Ohne solche Kenntnisse sind gezielte Maßnahmen zur Förderung der Mechanisierung und Rationalisierung bei gleichzeitiger Sicherung der Arbeitsplätze sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Sicherheit der im Walde Tätigen und zur Senkung der extrem hohen Unfallzahlen in der Waldarbeit nicht denkbar.

Auch Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten im ländlichen Raum setzen die Kenntnisse der Beschäftigungsstruktur in der Forstwirtschaft voraus. Abgesehen davon benötigt die Bundesregierung diese Zahlen zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht gegenüber FAO und ECE.

Nachdem der Bundesrat die Forderung nach Streichung der Arbeitskräfteerhebung in der Forstwirtschaft mit der Feststellung begründet hat, daß die Länder die „Ergebnisse über die Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft" den Unterlagen ihrer Forstverwaltung entnehmen, erforderlichenfalls durch die Forstämter schätzen lassen können, erscheint die Arbeitskräfteerhebung im Wege einer eigenen Bundesstatistik verzichtbar. Die Bundesregierung geht bei einem Verzicht davon aus, daß die Länder ihr die benötigten Angaben in Zukunft auf Anforderung direkt zur Verfügung stellen werden.

Zu Nummer 5

— § 24 —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ein Wegfall der Frage, die die bisher nach dem Geburtsmonat gestellte Frage ersetzt, würde bei einer Aufbereitung nach dem Alter sowie bei der Berechnung der Arbeitskräfteeinheiten, bei der altersbedingte Abschläge vorgenommen werden, zu Verzerrungen im Vergleich zu früheren Ergebnissen führen. Aus statistisch-methodischer Sicht ist deshalb der mit dem Wegfall der Frage verbundene Informationsverlust nicht vertretbar.

Zu Nummer 6

— § 24 Abs. 1 Nr. 2 —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in Kost und Wohnung wird jährlich für die Quantifizierung der Einkommen aus unselbständiger Arbeit im Rahmen der sektoralen Gesamtrechnung benötigt.

In Jahren der Landwirtschaftszählung wird das Erhebungsmerkmal ferner für Zwecke der Erhebung der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in der Landwirtschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Lohnstatistik) benötigt, um die Monatslöhner auszuschließen, die wegen des Erhaltes von Sachbezügen einen geringeren Geldlohn aufweisen.

Zu Nummer 7

— § 24 Abs. 1 Nr. 2 —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Kenntnis dieser Merkmale ist für die ordnungsgemäße Auswahl eines repräsentativen Berichtskreises für die Zwecke der jährlichen Erhebung der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in der Landwirtschaft unerläßlich.

Werden diese Merkmale nicht gleichzeitig mit der Landwirtschaftszählung erhoben, so ist nach Auswertung der Landwirtschaftszählung eine nochmalige Befragung der Betriebe bzgl. dieser Merkmale notwendig. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten dürften sich nach heutigem Stand auf etwa 350 000 DM belaufen. Außerdem wird aus Sicht der Auskunftspflichtigen deren Belastung durch statistische Arbeiten verringert, da Daten über ständig Beschäftigte, die keine Familienangehörige sind, nur einmal erhoben werden müssen.

Zu Nummer 8

— § 31 Abs. 2 —

Dem Vorschlag wird unter der Maßgabe zugestimmt, daß die vorgesehene Folgeänderung in § 32 Abs. 1 Nr. 2 wegen der unter Nummer 9 vorgeschlagenen Änderungen unterbleibt und in § 31 Abs. 2 Nr. 2 die Worte „außer in den Jahren der Landwirtschaftszählung" gestrichen werden. In § 32 Abs. 2 sind die Worte „In den Jahren" durch die Worte „Im Jahr" zu ersetzen und die Worte „über die Buchführung, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, den Anfall und die Ausbringung tierischer Exkremente sowie" zu streichen, da eine allgemeine Erhebung dieser Merkmale bei der Landwirtschaftszählung im Jahr 1991 durch die Änderung in § 31 Abs. 1 Nr. 1 bereits angeordnet wird.

Zu Nummer 9

— § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 —

Dem Vorschlag wird unter der Maßgabe zugestimmt, daß in § 32 Abs. 1 Nr. 3 die Worte „; die Merkmale entsprechen denjenigen der Erhebungen nach Nummern 1 und 2" durch die Worte „, für die Merkmale nach Nummer 1" ersetzt werden.

Eine nur in vierjährigem Turnus stattfindende Erhebung der Merkmale über den Anfall und die Ausbringung tierischer Exkremente wird aus ökologischer Sicht nicht für ausreichend gehalten. Besonders die Forderung nach einer ausreichenden Güllelagerkapazität ist von großer umweltpolitischer Relevanz. Zur Abschätzung eines evtl. notwendigen Handlungsbedarfes und den daraus resultierenden Folgekosten ist eine möglichst aktuelle Statistik erforderlich.

Neben der allgemeinen, alle vier Jahre stattfindenden Erhebung mit tiefer regionaler Gliederungsmöglichkeit kann die im Zwischenjahr stattfindende repräsentative Erhebung aus Bundessicht Tendenzen aufzeigen, die aktuelle fachliche Beurteilungen des Anfalls, der Lagerung und der Ausbringung von Gülle ermöglichen.

Zu Nummer 10

— § 33 Abs. 1 Nr. 5 —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Angaben zu den außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen der auf dem Betrieb lebenden und im Betrieb mithelfenden Verwandten und Verschwägerten vermitteln agrarpolitisch wichtige Informationen über die Quellen des Gesamteinkommens des landwirtschaftlichen Haushalts sowie über die soziale Lage der Haushaltsmitglieder.

Zu Nummer 11

— § 34 Abs. 2 Nr. 3 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 12

— § 34 Abs. 2 Nr. 5 und § 37 Abs. 2 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 13

— §§ 37, 43 und 46 jeweils Absatz 1 —

a) Dem Vorschlag wird hinsichtlich der Verschiebung der Termine von 1989 auf 1991 bzw. von 1992 auf 1994 für die Landwirtschaftszählung unter der Maßgabe zugestimmt, daß die Merkmale über die Ausstattung des Betriebes mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie über die Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters im Jahr 1989 im Rahmen der Agrarberichterstattung repräsentativ erfaßt werden. Dies ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (ABl. EG Nr. L 56 S. 1) erforderlich, wenn die Grunderhebung (Landwirtschaftszählung) erst im Jahre 1991 durchgeführt wird.

Als Folgeänderung sind in § 32 Abs. 1 Nr. 2 folgende Worte anzufügen:

„im Jahr 1989 werden zusätzlich Merkmale über die Ausstattung des Betriebes mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie über die Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters erhoben;".

In § 33 Abs. 1 Nr. 5 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen. Folgende Nummern sind anzufügen:

„6. bei der Ausstattung des Betriebes mit landwirtschaftlichen Maschinen: die Zahl jeweils nach der

Art und den Besitzverhältnissen, bei Schleppern auch nach Leistungsklassen,

7. bei der Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters: landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung, jeweils nach der Art des Abschlusses."

In § 33 Abs. 2 ist der erste Satz wie folgt zu fassen:

„(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 4, mit Ausnahme der Pachtentgelte, und 7 sowie für die Lagerkapazität bei Gülle (Absatz 1 Nr. 3) ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung."

§ 33 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2, 3, mit Ausnahme der Lagerkapazität bei Gülle, 5, mit Ausnahme der Einkommensklassen, und 6 sind die Monate April des Vorjahres bis März des laufenden Jahres."

b) Bezüglich der Periodizität (alle zwölf Jahre) wird dem Vorschlag nicht zugestimmt. Es soll vielmehr durch dieses Gesetz nur eine einmalige Anordnung der Landwirtschaftszählung erfolgen. Da sowohl hinsichtlich des Erhebungskatalogs als auch hinsichtlich der Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft zum Erhebungstermin bei Befragungen in solch großen Abständen eine gewisse Unsicherheit besteht, wird auch die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Periodizität in den §§ 37, 43 und 46 nicht mehr aufrechterhalten.

Die somit vorgeschlagene einmalige Anordnung der Landwirtschaftszählung macht die folgenden Änderungen notwendig:

§ 37 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Haupterhebung wird 1991 im ersten Halbjahr durchgeführt."

§ 43 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Gartenbauerhebung wird allgemein 1994 im ersten Halbjahr durchgeführt."

§ 46 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Binnenfischereierhebung wird allgemein 1994 im ersten Halbjahr durchgeführt."

Zu Nummer 14

— § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zur Zeit besteht ein Informationsdefizit bezüglich der Referenzmengenangaben auf einzelbetrieblicher Ebene zu einem festgelegten Berichtszeitpunkt. Die im Rahmen der Durchführung der Garantiemengenregelung Milch bei regelmäßig wiederkehrenden Meldepflichten anfallenden Daten geben hierüber keinen Aufschluß. Für die Beurteilung der Wirkung der Garantiemengenregelung und für Fragen der Weiterentwicklung sind aber Rückschlüsse, die aus der Verbindung der Angaben zur einzelbetrieblichen Referenzmenge und z. B. Angaben zur Bodennutzung, zum Viehbestand und zu den Einkommensverhältnissen gezogen werden können, agrarpolitisch außerordentlich wichtig.

Zu Nummer 15

— § 37 Abs. 3 und § 38 Abs. 1 Nr. 6 —

Dem Vorschlag wird unter der Maßgabe zugestimmt, daß die den gleichen Sachverhalt betreffenden, im Vorschlag Nummer 17 aufgezeigten Folgeänderungen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 16

— § 38 Abs. 1 Nr. 3 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17

— § 38 Abs. 1 Nr. 6 —

Dem Vorschlag wird unter der Maßgabe zugestimmt, daß als weitere Folgeänderung in § 38 Abs. 2 Satz 3 das Zitat „(Absatz 1 Nr. 7)" durch das Zitat „(Absatz 1 Nr. 6)", in § 54 Abs. 3 das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 8" durch das Zitat „§ 38 Abs. 1 Nr. 7" ersetzt wird.

Zu Nummer 18

— § 40 Abs. 1 —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Da sowohl hinsichtlich des Erhebungskatalogs als auch hinsichtlich der Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft zum Erhebungstermin bei Befragungen in solch großen Abständen gewisse Unsicherheiten bestehen, soll nur eine einmalige Anordnung der Landwirtschaftszählung im Gesetz erfolgen. Insoweit wird auch die dem Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Periodizität nicht mehr aufrechterhalten.

§ 40 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Weinbauerhebung wird allgemein 1989/90 in den Monaten Oktober bis Juni durchgeführt."

Zu Nummer 19

— § 40 Abs. 1 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 20

— § 54 Abs. 3 und 4 —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Erfragt werden Sachverhalte, die sich auf dritte Personen beziehen. Nach Abwägung des Schutzes des ein-

zelnen und der Sensibilität der Daten einerseits und des durch getrennte Erhebung auftretenden zusätzlichen Erhebungsaufwandes andererseits ist bei den genannten Merkmalen zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über ihre Verhältnisse selbst Auskunft zu erteilen.

Eine Auskunftspflicht über Dritte kann sich nur auf die Sachverhalte erstrecken, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind, so daß bei den hier genannten sensiblen Fragebereichen eine vollständige Auskunftserteilung nicht gewährleistet ist.

Zu Nummer 21

— § 55 Abs. 1 und 2 —

Dem Vorschlag wird unter der Maßgabe zugestimmt, daß die vorgesehene Verordnungsermächtigung dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 80 GG Rechnung trägt. Weder aus der Vorschrift selbst noch aus den übrigen Vorschriften des Gesetzes ergeben sich Anhaltspunkte, welche Regelungen „erforderlich" sind. § 55 Abs. 1 Satz 3 des Vorschlages des Bundesrates sollte deshalb wie folgt gefaßt werden:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstellen, zur Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich für die in diesem Gesetz bestimmten Zwecke zu treffen."

Zu Nummer 22

— § 55 Abs. 4 —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 23

— § 57 —

Nach dem Ergebnis der von der Bundesregierung durchgeführten Überprüfung ist § 57 Agrarstatistikgesetz keinesfalls durch die in § 13 Bundesstatistikgesetz enthaltene Vorschrift entbehrlich. § 57 Agrarstatistikgesetz knüpft vielmehr an die bereits seit 1974 in § 7 des geltenden Agrarberichterstattungsgesetzes enthaltenen Vorschriften über die Führung von Betriebsdateien an. Im System der Agrarstatistik haben diese Betriebsdateien sich in vollem Umfang bewährt und wesentlich zu einer rationellen, insbesondere auch im Interesse der auskunftspflichtigen Betriebsinhaber liegenden Durchführung der einzelnen Agrarstatistiken beigetragen. Da die in die Betriebsdatei aufzunehmenden Merkmale, ausgehend von § 7 Agrarberichterstattungsgesetz, über den Regelungsumfang des § 13 Bundesstatistikgesetz hinausgehen, ist eine besondere rechtliche Verankerung in § 57 Agrarstatistikgesetz zwingend geboten. Insofern wird keineswegs die übergreifende Wirkung des § 13 Bundesstatistikgesetz aufgehoben. Die Fassung des § 57 Agrarstatistikgesetz berücksichtigt zudem das Gebot der Normenklarheit, indem die Erhebungs- und Hilfsmerkmale im einzelnen festgelegt und klar voneinander unterschieden werden.

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die in § 57 Abs. 5 letzter Satz des Gesetzentwurfs enthaltene Verordnungsermächtigung Grundsätzen statistischer Arbeitsweise widerspricht. Mit der Verordnungsermächtigung soll auch sichergestellt werden, daß den jeweils Auskunftspflichtigen oder Befragten durch Verordnung aufgezeigt wird, für welche künftigen — derzeit noch nicht übersehbaren — statistischen Zwecke die von ihnen gelieferten Angaben zusätzlich verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 24

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen Erhebungsmerkmalen, die bei den jeweiligen Einzelstatistiken aufgeführt werden, und Hilfsmerkmalen, die in Abschnitt „Gemeinsame Vorschriften" geregelt werden. Diese Unterscheidung entspricht auch dem in § 9 Bundesstatistikgesetz vorgesehenen Regelungsumfang. Der aus gesetzessystematischen Gründen eingeführte Begriff „Merkmal" wird lediglich als Oberbegriff für Erhebungs- und Hilfsmerkmale benutzt. Insoweit findet keine Unterscheidung zwischen Merkmalen und Erhebungsmerkmalen statt.

Da bei einer Vielzahl von Erhebungen bestimmte Teile repräsentativ, andere allgemein erhoben werden, sind aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz zunächst bei Nennung der Erhebungsart und der Periodizität die jeweiligen bei der Erhebung erfragten Merkmalsbereiche genannt worden. Im nächsten Schritt werden dann die einzelnen Erhebungsmerkmale des jeweiligen Merkmalsbereichs detailliert aufgeführt.

Bei der im Gesetzentwurf gewählten Systematik kann auf den Oberbegriff „Merkmal" nicht verzichtet werden. Nur bei einem grundlegend anderen Aufbau hätte u. U. auf den Begriff „Merkmal" verzichtet werden können, allerdings zu Lasten der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzestextes.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333